

# DStGB DOKUMENTATION N° 115

## Besuchersicherheit

Veranstaltungen zeitgemäß umsetzen – Herausforderungen  
für kleine und mittlere Kommunen



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)



Arbeitsgruppe  
Veranstaltungssicherheit

der fachverband  
**DTHG**  
Deutsche Theater-  
technische Gesellschaft

## IMPRESSUM

Gesamtredaktion:



Referatsleiter  
Ulrich Mohn,  
DStGB



Prof. Dr.-Ing. Heinz-Willi Brenig  
Institut für Rettungsingenieurwesen  
und Gefahrenabwehr (IRG)  
FH Köln



Harald Scherer,  
4events Direkt-  
kommunikation, Rheinbach  
xEMP Verlag, Berlin



Anne-Kathrin Fiedler  
wissenschaftliche Mitarbeiterin MSU Methoden  
der Sicherheitstechnik/Unfallforschung  
Bergische Universität Wuppertal



Christian A. Buschhoff,  
CAB Dienstleistungen, Berlin  
xEMP Verlag, Berlin



Ilona Matheis und  
Annette Grundmann  
Zentrum für akademische  
Qualifikation und wissenschaft-  
liche Weiterbildung ZaQwW  
Fachhochschule Köln



Hubert Eckart  
Geschäftsführer DTHG e.V.  
Deutsche Theater technische  
Gesellschaft, Bonn



Nicola Buschle und Harald Prieß  
Europäische Medien- und Event-  
akademie EurAka, Baden-Baden

### Fotos

Titelbild: dwphotos/shutterstock.com, DianaH/fotolia.com, EurAka gGmbH, xEMP extra Entertainment Media Publishing OHG, DTHG e.V., FH Köln, Harald Scherer, Jochen Klenk, Anna-Lena Ramm, Ich-und-Du (beide pixelio.de), Lightpoet, dwphotos (beide shutterstock.com)

## INHALT

Vorwort des Deutschen Städte- und Gemeindebundes	4
<b>01 Kultur der Verantwortung</b>	<b>5</b>
<b>02 Die sichere Veranstaltung – wie geht das?</b>	<b>8</b>
Das Sicherheitskonzept	9
Sicherheit, Wohlbefinden und Komfort	12
Kollektives Verhalten	12
Schutzziel	14
Methoden zur Gefährdungs- und Risikobeurteilung	15
Szenarienbeschreibung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit einer Veranstaltung	17
<b>03 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>18</b>
<b>EXKURS</b>	
<b><i>Lernen aus der Krise – coding by catastrophe?</i></b>	<b>19</b>
<i>Wir wollen keine Kultur der Angst</i>	19
<i>Genügt das Ausbildungsniveau?</i>	19
<i>Aus der Krise lernen</i>	20
<i>Kommunikation als Allheilmittel?</i>	21
<i>Brauchen wir strengere Regeln?</i>	21
<i>Was bedeutet das für die kleinen     und mittleren Kommunen?</i>	22
<b>Adressen und Ansprechpartner</b>	<b>23</b>
<b>04 Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung</b>	<b>24</b>
Die Event-Branche in der Aus- und Weiterbildung	24
Wissenschaftliche Weiterbildung an der Fachhochschule Köln	25
Intendierter Kompetenzerwerb	26
<b>05 Literatur</b>	<b>27</b>
<b>06 Glossar</b>	<b>30</b>

## VORWORT DES DEUTSCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES



*Dr. Gerd Landsberg,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des  
Deutschen Städte-  
und Gemeindebundes*

Kulturelle Veranstaltungen haben in den Städten und Gemeinden eine große Bedeutung. Kulturangebote stiften Identität. Ein ausdifferenziertes Kulturangebot steht für Lebensqualität, sinnvolle Freizeit- und Beteiligungsmöglichkeiten und gehört längst zu den wichtigen „weichen“ Standortfaktoren im Wettbewerb um Bevölkerung. Gleichzeitig haben sie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie etwa zur Stärkung des Tourismus einen immer größeren Stellenwert erlangt. Zugleich unterliegt dieser Bereich einem steten Wandel. Die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden sind dabei immer häufiger mit veränderten Veranstaltungsformaten konfrontiert, gekennzeichnet durch das Besondere und Außergewöhnliche durch die Art der Veranstaltung oder aber den besonderen Ort. In den Städten und Gemeinden werden immer häufiger Fragen nach der Sicherheit von Veranstaltungen aufgeworfen. Dabei geht es keineswegs nur um sogenannte Großveranstaltungen, sondern ebenso um Konzerte, Volksfeste, Jahrmärkte oder Straßenfeste. Städte und Gemeinden als Veranstalter, aber auch private Ausrichter, sind gefordert, Sicherheitskonzepte für derartige Ereignisse zu erarbeiten. Alle relevanten Beteiligten müssen vor Ort gut zusammenarbeiten und über fundierte Kenntnisse in Fragen der Besuchersicherheit verfügen.

Bereits im Vorfeld der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten müssen die Rahmenbedingungen exakt analysiert werden. Dies erfordert eine komplexe Betrachtung möglicher Szenarien. Zwingende bundes- oder länderrechtliche Vorgaben müssen stets umgesetzt werden. Entsprechend viele Aspekte sind bei der Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes zu berücksichtigen. Dessen Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen eine sichere Veranstaltung darzustellen, auch wenn verbleibende Restrisiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können. Die vorliegende DStGB-Dokumentation gibt Hilfestellungen für eine umfassende Risikobewertung und das daraus resultierende Sicherheitskonzept, ohne den Anspruch zu erheben, fundierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Besuchersicherheit zu ersetzen.

Der DStGB dankt dem fachkundigen Team, das sich unter Koordination des xEMP-Verlages daran gemacht hat, die Fülle des Lehrstoffes zu Besuchersicherheitsfragen zusammenzufassen. Mit Blick auf die Besuchersicherheit stellen die Autoren der nach großen Unglücken feststellbaren „Kultur der Angst“ eine „Kultur der Verantwortung“ gegenüber. Sie geben die wichtigsten Erkenntnisse zu Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen weiter, die sie in einer „Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit“ erarbeitet haben und für Schulungen verwenden. Zwar richten sich diese Schulungen vor allem an die Verantwortlichen im Bereich der Veranstalter, jedoch ist das Besuchersicherheitswissen gleichermaßen für die Verantwortlichen in den Kommunen wichtig, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen Entscheidungen treffen müssen.

Der DStGB hilft seit Jahren mit Publikationen und Sicherheitskonferenzen, das Wissen über den Ausbau der Sicherheitsstrukturen in Städten und Gemeinden zu verbreiten. Nun werden diese DStGB-Aktivitäten hinsichtlich des wichtigen Bereiches der Besuchersicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen noch unterstrichen.

Berlin, im April 2013

Dr. Gerd Landsberg



#### AUTOREN

Herbert Eckart, DTHG  
Christian A. Buschhoff  
und Harald Scherer,  
xEMP/AGVS

## 01\_ Kultur der Verantwortung

*„Wer die Provinz nicht achtet, ist ein wahrer Provinzler. Sie ist des Deutschen natürlicher Lebensraum“ (FUHR, 2013)*

Das öffentliche Interesse im Bereich von Kunst und Kultur ist in Deutschland institutionalisiert, und zwar in der Form der staatlichen oder kommunalen Trägerschaft der großen Theater als historisches Erbe insbesondere des 19. Jahrhunderts, weiterhin in der Trägerschaft von Museen und der Förderung alternativer Kulturstätten. Dieser neue Teil der Kulturszene hat sich aus den Bürgerinitiativen der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts entwickelt. Alle anderen Betriebsstätten und -formen der Veranstaltungsbranche sind zwar auch Teil des öffentlichen Lebens – ihre Durchführung ist jedoch weitestgehend Privatsache. Das heißt, dass hier nur das persönliche Interesse der beiden „Geschäftspartner“ Veranstaltungsunternehmen (Erwerbsbetrieb) und Zuschauer (Kunde) ausschlaggebend sind. Die Rolle von Veranstaltungen im öffentlichen Raum hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung zugenommen. Durch den Einfluss von Sportveranstaltungen hat sich dieser Trend auch auf andere Events übertragen. Somit ist der politische Einfluss von Veranstaltungen nicht zu unterschätzen.

(vgl. STARKE, SCHERER & BUSCHHOFF, 2006).

In der Tat: Deutschland besticht durch sein breites kulturelles Angebot auf allen Gebieten. 85 Theater beheimaten eine Opernsparte, das sind mehr Opernhäuser als der Rest der Welt aufweist. Das Deutsche Spielstättenverzeichnis listet 866 Häuser auf, in denen Theatervorstellungen zu sehen sind, 140 davon sind öffentlich geförderte und 209 private Theater. Über 30 Millionen Besucher zählen die Theater in jedem Jahr – das sind drei mal so viel, wie Zuschauer bei Fussball-Bundesligaspielen – über 85000 jeden Tag!

Hinzukommen 32,9 Millionen Besucher bei Livekonzerten, davon übrigens die meisten bei Veranstaltungen, bei denen es klassische Musik zu hören gibt, was nicht verwundert, wenn man in Rechnung stellt, dass es in Deutschland 132 professionelle Orchester gibt.

Betrachtet man die Situation der Museen, wird das kulturelle Angebot und seine Nachfrage unter den Menschen noch deutlicher: rund 6300 Museen werden jährlich in Deutschland von 110 Millionen Menschen besucht, das sind 300000 pro Tag!

Rund neun Milliarden Euro lassen sich Bund, Länder und Kommunen die Kultur kosten. Das ist nicht wenig.

Aber bedarf es überhaupt einer statistischen Begründung, um festzustellen dass Deutschland entgegen mancher Befürchtungen eine Kulturnation ist?

Der öffentlich finanzierte Kulturraum wirkt hier auch als Katalysator. Aus ihm heraus entstehen die mannigfaltigsten kulturellen Unternehmungen. Eindrucksvoll ist dies jedes Jahr in den Sommermonaten zu erleben. Kaum eine Gemeinde, die etwas auf sich hält, verpasst da die Gelegenheit, mit besonderen Veranstaltungen ihre Bürger zu erfreuen und zahlreiche Gäste und Touristen anzulocken. Dabei ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Theatern, Orchestern, Museen und freien Künstlern geübte Praxis geworden ebenso wie der Erfindungsreichtum, Veranstaltungen an allen denkbaren Orten stattfinden zu lassen: Gärten, Parks, Burgen, in unterirdischen Höhlen, auf Marktplätzen und vieles mehr.

Mit dieser Eventkultur sind zahlreiche Erwartungen verbunden. Gemeinden, Kommunen, Kulturvereine und andere treten selbst als Veranstalter in Erscheinung und damit in einen Wettbewerb um kulturelle und touristische Attraktivität. Mit dem Begriff der „Umwegrentabilität“ ist längst eine Methode gefunden worden, die positiven Effekte einer prosperierenden Kultur- und Kreativwirtschaft zu beschreiben. Ihre Anerkennung hat diese Branche nicht zuletzt durch die gemeinsame Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums und des Staatsministers für Kultur gefunden, die der Kultur- und Kreativwirtschaft einen Anteil am Bruttosozialprodukt in einer Größenordnung vergleichbar der Automobilindustrie, bescheinigen.

Aber neben allen kulturellen und wirtschaftlichen Interessen gilt es auch für jeden Veranstalter, der hohen Verantwortung, die mit jedem Event verbunden sind, gerecht zu werden. Jeder der hunderttausenden Besucher, die täglich eine Veranstaltung besuchen, geht selbstverständlich und stillschweigend davon aus, dass mit einer kulturellen Freizeitbeschäftigung keine Risiken, erst recht nicht Gefahren für Leib und Leben verbunden sind.

Das Spannungsfeld, in dem Veranstaltungen heute geplant und durchgeführt werden, ist dabei nicht zu unterschätzen: auf der einen Seite das Besondere und Außergewöhnliche, sei es durch die Location und/oder das spektakuläre Event selbst, und auf der anderen Seite die berechnete Erwartungshaltung des Publikums, dass professionelle Veranstaltungstechnik und -sicherheit eine Garantie für das Wohlbefinden bieten.

Die Herausforderungen für Veranstalter beschränken sich dabei nicht auf so genannte Großveranstaltungen. Eine Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern, Unternehmern, beauftragten Subunternehmern, Behörden, Künstlern und anderen mehr bergen eine Vielzahl

von Problemen und Konflikten. Begrenzte Budgets und notorische Zeitknappheit verschärfen die Bedingungen oftmals.

Um den notwendigen hohen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen zu können, ist professionelle Hilfe unerlässlich. Fachlich geschulte Experten, Berufsverbände und kompetente Institutionen helfen dabei, Risiken zu erkennen und zu vermeiden. In puncto Sicherheit darf es keine Provinz geben.

Die Frage nach der „Sicheren Veranstaltung“ beschäftigt unsere Gesellschaft schon lange, und so blicken wir in Deutschland auf eine über hundertjährige Geschichte an Verordnungen und Regelungen zurück. „In München wurde 1879 eine „Ortspolizeiliche Vorschrift über die Feuerpolizei in Theatern“ erlassen. 1909 wurde nach zehnjähriger Arbeit die „Polizeiverordnung über die baulichen Anlagen, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Veranstaltungsräumen und Zirkusanlagen“ (Theaterverordnung) erlassen. Bereits zu diesem Zeitpunkt regelte diese Verordnung damit sowohl den Bau als auch den Betrieb von „Versammlungsstätten“, und setzte den Fokus auf die Sicherheit der Besucher. (STARKE, SCHERER & BUSCHHOFF, 2007, S. 12)

In welchem gesellschaftlichen Kontext bewegen sich Veranstaltungen? Welche gegenseitigen Interessen müssen in Einklang gebracht werden?

Wir alle wollen Veranstaltungen, aus den unterschiedlichsten Motiven und mit unterschiedlicher Intensität, aber eben doch mit einem großen „Ja“ trotz vieler kleiner „Aber“. Für die kleinen „Aber“ finden sich immer Regelungen, Ausnahmen und Maßnahmen. Sie geben den Rahmen, der Veranstaltungen möglich macht. Dann gibt es ein „Leitgefühl“, das voran trägt und sich nicht bremsen und nicht zerreden lassen will, wegen dem einenden Wunsch, wegen der „Einen Veranstaltung“. Der Blick in das Grundgesetz zeigt dabei das Spannungsverhältnis der Regelungen, Ausnahmen und Maßnahmen auf, in dem sich Veranstalter und Besucher bewegen.

## GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### I. Die Grundrechte

#### Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...].

#### Artikel 2 [...]

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Nach FUHRMANN (2011) bedarf der Schutzbereich der Kunstfreiheit einer besonderen Beachtung: Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist die Kunst frei. Derart schlicht, andererseits aber auch präzise sind die Formulierungen des Grundgesetzes nicht so häufig. Abgesehen davon, dass es generell nicht sehr einfach sein dürfte, den Begriff der „Kunst“ zu definieren, müssen sich die Juristen dieser schwierigen Aufgabe stellen, weil er nun mal an wichtiger Stelle im Grundgesetz steht, nämlich im Kapitel I mit der Bezeichnung „Die Grundrechte“. Auch das Bundesverfassungsgericht tut sich schwer damit. Deshalb geht es nicht expressis verbis auf den Kunstbegriff ein, sondern zeigt dem Staat, also der öffentlichen Gewalt, die Grenzen seiner Eingriffsmöglichkeiten auf, indem es formuliert:

„Kunstfreiheit ist vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensbegriff sich frei soll entwickeln können.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit verkörpert eine wertentscheidende Grundsatznorm, die den Staat zur Förderung und Pflege der Kunst verpflichtet. Im Verhältnis zu den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, nämlich zu den Rechten der Meinungs- und Pressefreiheit, ist die Kunstfreiheit lex specialis.

#### Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. [...]
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

„Die Kunstfreiheit schützt außer dem künstlerischen Schaffen selbst, dem so genannten „Werkbereich“, auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte, den so genannten „Wirkbereich“. Das bedeutet, dass beispielsweise auch die Werbung für ein Kunstwerk, Verleger oder auch Veranstalter geschützt werden, das heißt solche Personen, die das Kunstwerk der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der wirtschaftliche Vertrieb eines Kunstwerkes, also beispielsweise der Verkauf des Werkes, wird dagegen nicht unmittelbar durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt. Dieser Schutz erfolgt durch andere Grundrechte, wie beispielsweise das Grundrecht der Berufsfreiheit. Eine Ausnahme davon wird zu machen sein, wenn der Staat durch eine Beschränkung der wirtschaftlichen Verwertung des Kunstwerks Kunstinhalte bestimmen oder ein freies künstlerisches Schaffen quasi unmöglich machen wollte. (FUHRMANN)

Als Faustformel kann nach FUHRMANN gelten:

„Im Werkbereich des Künstlers, also im Bereich der Art und Weise des künstlerischen Schaffens, ist ein staatlicher Eingriff, der gerechtfertigt wäre, kaum denkbar. Eher ist ein gerechtfertigter Eingriff im so genannten Wirkbereich des Kunstschaffenden möglich, denn hier tritt er infolge der Vermittlung des Kunstwerks an Dritte in eine Beziehung zur Umwelt, bei der Kollisionen mit Grundrechten anderer nicht auszuschließen sind.

Die Feststellung ist lapidar, aber unveränderlich. Die Menschen werden immer das Bedürfnis nach Veranstaltungen haben. Das Bedürfnis des Erlebnisses der klassischen Kultur wird bleiben, weil deren Qualität sich als dauerhaft erwiesen hat. Andererseits erzeugt jede Generation der Menschen Experimentierfreudigkeit, Neues zu kreieren, Neues auszuprobieren. Kurz:

Sujets der Veranstaltungen wandeln sich so, wie der Kunstbegriff den Wandel der Kunst immer offen lässt.

Diesem Wandel dürfen sich Staat und vor allem Kommunen nicht verschließen. Sie, insbesondere die Städte, sollten oder müssen dem sogar, wenn sie sich nicht auf öde Konglomerate menschlichen Daseins reduzieren wollen, Rechnung tragen.

(FUHRMANN)

Diese DStGB Dokumentation soll Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit helfen, Wege und Möglichkeiten für eine sichere Veranstaltungsplanung zu finden und mit einer Kultur der Verantwortung einer „Kultur der Angst“ (SCHERER, 2011) entgegenzuwirken.

Berlin, Bonn & Baden Baden im März 2013



#### AUTOREN

Christian A. Buschhoff & Harald Scherer auf Grundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit (AGVS); Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen – Hinweise und Anmerkungen für die Ausarbeitung – Entwurf 03-2012

Anne-Kathrin Fiedler – Bergische Universität Wuppertal

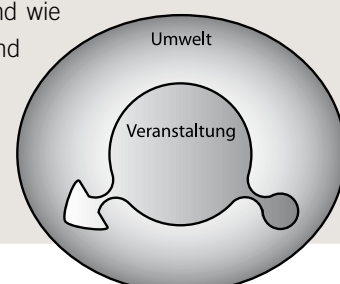
## 02\_ Die sichere Veranstaltung – wie geht das?

In letzter Zeit wird oft danach gefragt, wie sicher eine Veranstaltung ist, beziehungsweise was genau Besuchersicherheit bedeutet. Die Unsicherheit auf Seiten aller Beteiligten ist groß und ein Heer von Anbietern mit „Lösungen“ unterschiedlicher Qualität verlangt nach einem klaren und interdisziplinären Blick über den eigenen Horizont hinaus. Die Veranstaltungsformate haben sich geändert, die Forderung nach Sicherheitskonzepten wirft viele Fragen auf und die Qualifikation derer, die für die Sicherheit einer Veranstaltung verantwortlich sind, umfasst eine große Bandbreite. Die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ergibt sich nicht primär aus der Abgrenzung unterschiedlicher Veranstaltungsarten. Grundlage für die Beurteilung der Veranstaltung muss die Sicht auf das zu erwartende Besucherverhalten und die für die Besucher interessanten Begehrlichkeiten sowie die örtlichen Rahmenbedingungen sein. Die Erwartungen der Besucher sind vielfältig und überlagern sich. Die gute Sicht auf die Szenenfläche, der Schutz vor Umwelteinflüssen, die kurze Wartezeit im Eingangsbereich oder das möglichst nahe Erleben eines Künstlers im Speziellen oder einer Bühnendarbietung im Allgemeinen wecken bei den Besuchern Begehrlichkeiten. Daher kann die Führung der Besucher aktiv durch Attraktionen (weitere Begehrlichkeiten) gesteuert werden. Wie bewertet die aktuelle wissenschaftliche Betrachtung eine Veranstaltung und welche Rückschlüsse können auf die Besuchersicherheit hierzu gezogen werden?

Eine Veranstaltung ist ein dynamisches komplexes System, das aus einer großen Anzahl von Elementen besteht. Die mikroskopischen einzelnen Zustände der Elemente bestimmen dabei einen makroskopischen Zustand des gesamten Systems, der ohne besondere Hilfsmittel erkennbar ist (MAINZER, 2005). Die Umwelt, auch Um-System, beeinflusst die Veranstaltung und kann eine Gefahrenquelle darstellen, zum Beispiel Autoverkehr bei einem Straßenfest. Ebenso kann eine Veranstaltung eine Gefahrenquelle für die Umwelt sein, wie zu hohe Lautstärke-Emissionen eines Open-Air-Konzertes. Von außen kann das System Veranstaltung chaotisch wirken, von innen betrachtet ist es generell geordnet, da keine Störungen im System selbst vorliegen und dieses System seine Umwelt nicht stört. Damit keine Störungen auf das System wirken und von ihm ebenfalls keine ausgehen, muss eine Betrachtung der möglichen Gefährdungen und Störungen durchgeführt werden.

Wie können diese gewollten und spontanen Ereignisse in eine Sicherheitsbetrachtung überführt werden, die dem unvorhersehbaren Verhalten eines Künstlers/ eines Besuchers einen Rahmen gibt und die Sicherheit einer Veranstaltung aktiv und nicht nur in Absichtserklärungen fördert. Was genau ist demnach eine Gefahr für eine Veranstaltung, nach welchen Kriterien können diese Gefahren identifiziert werden, und wie werden die Risiken bewertet und mit Maßnahmen belegt?

*Das System Veranstaltung und seine Umwelt*





Bevor diese Frage beantwortet werden kann, sollte man sich den folgenden Leitgedanken der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit<sup>1</sup> vor Augen führen und diesen bei der Frage der Sicherheit der Besucher immer positiv beantworten.



*Jeder Besucher muss sich jederzeit frei, ohne ersthafte Gefahren, äußere Einflüsse und mittels eigener Entscheidung innerhalb des Besucherbereichs bewegen können.*

## DAS SICHERHEITSKONZEPT

Die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes bedarf einer umfangreichen und koordinierten Abstimmung zwischen den Akteuren einer Veranstaltung. Daher sollte der Veranstalter eine Person (z. B. einen Verfahrensbeauftragten oder den Konzeptkoordinator) benennen, die diese Schnittstellen koordiniert und moderiert. Die Qualifikation dieser Person ist derzeit nicht definiert und kann sich, bis zu einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme, an die Grundlagen der technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1203) „Befähigte Person“ orientieren (BAUA, 2012). Die Verpflichtung, ein Sicherheitskonzept (nach § 43 der MVStättV bzw. der Länderregelungen) aufzustellen, beschränkt sich auf die „Art der Veranstaltung“ und ist eine notwendige Betriebsbedingung (STARKE, SCHEPHER & BUSCHHOFF, 2007, S. 175).

Vor Beginn der Ausarbeitung muss also geprüft werden, ob die Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept verlangt. Wenn aufgrund der Veranstaltungsgestaltung KEINE Gefahr für die Besucher ausgeht oder wenn für die Versammlungsstätte ein umfangreiches Sicherheitskonzept für diesen Veranstaltungstyp vorliegt, muss nicht zwingend ein neues Sicherheitskonzept erstellt werden. Daher steht diese Vorabprüfung, zum Beispiel im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, an erster Stelle einer ganzheitlichen Betrachtung der Veranstaltung. Das Sicherheitskonzept unterteilt sich nach den Überlegungen der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit in fünf Bereiche nach folgender Gliederung:

- 1\_ Grundlagen – Ausgangspunkt der Betrachtung,
- 2\_ Schutzziele,
- 3\_ Gefährdungs- und Risikobeurteilung,
- 4\_ Szenarienbeschreibung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit,
- 5\_ Zusammenarbeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

1 Die Arbeitsgruppe ist eine Initiative der FH Köln (Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr) und des Verlags xEMP, Christian A. Buschhoff und H. Scherer, die im Mai 2010 – also vor der Loveparade in Duisburg – gegründet wurde.

## GRUNDLAGEN – AUSGANGSPUNKT DER BETRACHTUNG

Die Art der Veranstaltung und die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ergibt sich nicht primär aus der Abgrenzung unterschiedlicher Veranstaltungsarten (groß oder klein, Indoor oder Outdoor, laut oder leise, ruhig oder wild, friedlich oder aggressiv, ...).

Grundlage für die Beurteilung der Veranstaltung ist die Sicht auf das zu erwartende Besucherverhalten und die für die Besucher interessanten Begehrlichkeiten sowie die örtlichen Rahmenbedingungen. Die Erwartungen der Besucher sind vielfältig und überlagern sich. Die gute Sicht auf die Szenenfläche, der Schutz vor Umwelteinflüssen, die kurze Wartezeit im Eingangsbereich oder das möglichst nahe Erleben eines Künstlers wecken bei den Besuchern Begehrlichkeiten. Daher kann die Führung der Besucher aktiv durch Attraktionen (Begehrlichkeiten) gesteuert werden. Bereiche, in denen die Besucher keine Sicht auf Attraktionen haben, laden nicht zum Verweilen ein. Die Rahmenbedingungen sollten anhand folgender Punkte möglichst genau dargestellt werden.

- Wie erfolgt die Darbietung (Programmbeschreibung),
- Wo findet die Veranstaltung statt (Hinweis zu den baulichen Gegebenheiten),
- Wann findet die Veranstaltung statt (Datum, Uhrzeit),
- Wie lange dauert die Veranstaltung (zeitlicher Ablauf),
- Welche Besucher werden erwartet (friedlich, ruhig, aggressiv),
- Wie reisen die Besucher an (Verkehrslenkung),
- Wie werden die Besucher in die Veranstaltung einbezogen (Aktion/ Reaktion),
- Welche Erwartungen haben die Besucher (Definition der Begehrlichkeiten),
- ...

Dabei sollten besondere Begriffe und Bezeichnungen, die sich nicht durch den allgemeinen Sprachgebrauch von selbst erklären definiert werden. Dies ist insbesondere bei internationalen Veranstaltungen mit einer mehrsprachigen Veranstaltungsorganisation wichtig, einheitliche Begriffe eindeutig festzulegen und gegebenenfalls ein Glossar zu pflegen.

Veranstaltungen haben immer einen Bezug zu ihrer unmittelbaren Umgebung. Sei es in einer genehmigten und dauerhaften baulichen Anlage als Versammlungsstätte, einer temporären Nutzung „auf der grünen Wiese“, im urbanen Raum einer Innenstadt mit engen Gassen, beteiligten Anwohnern oder der noch nicht abgeschlossenen Großbaustelle. Die Klärung und Abgrenzung der

Verantwortlichkeiten zwischen dem Betreiber einer Versammlungsstätte und dem Veranstalter müssen daher sehr genau betrachtet werden, so dass die Vertreter des Betreibers, die Vertreter des Veranstalters (Veranstaltungsleiter), der Ordnungsdienstleiter und der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik klar benannt werden können. Die interne Struktur sollte anhand eines Organigramms erfolgen, in dem die wichtigsten Funktionen festgelegt werden. Dies kann ergänzt werden durch eine Beschreibung der Qualifikation, die Aufgabenbeschreibungen und die Schnittstellen untereinander.



Krisenstabes des Veranstalters genau beschrieben. Neben der personellen Zusammensetzung und der Übersicht der Erreichbarkeit müssen die redundanten Kommunikationswege benannt werden. Dies können sein:

- Erreichbarkeit über Funkgeräte
- Telefon (Festnetz)
- Mobilfunk (bei Veranstaltungen nicht gesichert).

Darüber hinaus müssen die örtlichen und organisatorischen Zuständigkeiten der Behörden und Organisationen mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben (BOS) definiert werden. Durch den zum Teil hohen kommunikativen Aufwand zur Klärung von Detailfragen sollte die Erreichbarkeit und die Anwesenheit der jeweiligen Partner definiert werden. Dazu gehören die Auflistung der persönlichen Erreichbarkeit der in der Veranstaltungsorganisation genannten Funktionen mit:

- 1\_ Name
- 2\_ Vorname
- 3\_ Funktion
- 4\_ Telefon/ Mobil/ Funk
- 5\_ E-Mail
- 6\_ Vertretungsregelung
- 7\_ Anwesenheit
- 8\_ Funktion im Sicherheitsstab und/oder Krisenstab.

Aus den Bereichen Management, Technik, Ordnungsdienst, Service und Künstler/Mitwirkende und die Ansprechpartner der Behörden und Organisationen mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben, wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungsamt und eventuell ergänzende Fachbehörden wie der Bauaufsicht, dem Umweltamt, der Verkehrslenkung oder dem Amt für Denkmalschutz. Weitere Partner wie der ÖPNV, TV- und Radiostationen und die Presse können hinzugezogen werden.

Mit diesen Grundlagen (Veranstaltungsbeschreibung, Abgrenzung Betreiber und Veranstalter, der internen Struktur und der Übersicht der Erreichbarkeit) sollte ein Kommunikationskonzept auf die technischen und organisatorischen Belange der Veranstaltung eingehen. Zusätzlich wird die Zusammensetzung des Sicherheits- und

Die Leitung der Veranstaltung ist primäre Aufgabe des Veranstalters mit seinem Leitungsstab und er muss in besonderen Situationen einen Sicherheits- und Krisenstab funktionstüchtig einberufen können, bzw. diese sollten die Veranstaltung bei umfangreichen Projekten im Hintergrund dauerhaft begleiten. Der Raum und der Treffpunkt des Sicherheits- und Krisenstabes, die Schwellenwerte zur Einberufung des Sicherheits- und Krisenstabes und die Aufgaben des Sicherheits- und Krisenstabes müssen dabei genau festgelegt werden. Die Aufgaben des Sicherheitstabes lassen sich wie folgt ableiten:

- operative Koordinierung aller Maßnahmen ab Veranstaltungsbeginn,
- Koordination aller internen und externen Maßnahmen,
- Information der Besucher und Mitwirkenden,
- Information der Sicherheits- und Fachbehörden.

Die Aufgaben des Krisenstabes grenzen sich dabei vom Sicherheitsstab wie folgt ab:

- Informationsaustausch/-abgleich zwischen den Beteiligten unmittelbar im Vorfeld der Veranstaltung mit der sogenannten „kalten Lagebesprechung“,
- operative Koordinierung aller Maßnahmen im Krisenfall (z. B. bei einem Störungsszenario innerhalb des Sicherheitskonzepts),
- Abgrenzung zu der Einsatzlage Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei,
- Koordination aller internen und externen Maßnahmen im Krisenfall,
- Information Besucher, Mitwirkende im Krisenfall.

Der Ordnungsdienst nimmt bei der Planung und Umsetzung einer Veranstaltung eine wichtige Stelle ein und so muss die Abstimmung mit diesem sorgfältig erfolgen.



*Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird. (nach MAUNZ & DÜRING, 2012)*

Der Staat ist in der Bundesrepublik Inhaber des Gewaltmonopols. Somit ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Personen und Sachen außer in Notwehrsituationen durch private Personen (z. B. Ordner/Security) oder Dienstleister ausgeschlossen (STARKE et al., 2006). Die zulässigen Maßnahmen ergeben sich durch die in der Risikobewertung definierten Maßnahmen und werden in der DIN 77200 (2002) in Grundlagen definiert. So gehören zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes nach Lesart dieser Norm folgende Aufgaben:

- Einlasskontrolle,
- Platzanweisung,
- Parkplatzaufsicht,
- Rettungs-/Fluchtbereiche überprüfen,
- Notausgänge freihalten,
- Taschen-/Personenkontrollen,
- Abnahme/Sicherstellung von Waffen,
- Verwahrung sichergestellter Gegenstände,
- Einschreiten bei Vorkommnissen,
- Durchsetzung des Hausrechts,
- Schutz von Personen,
- Zusammenarbeit mit „Erste Hilfe“-Institutionen,
- Zusammenarbeit mit Polizei,
- Zusammenarbeit mit Feuerwehr.

Wenn man diese Zusammenstellung erfasst hat, sollte man auf die baulichen Gegebenheiten innerhalb des Veranstaltungsgeländes eingehen. Dabei erfolgt eine Unterscheidung zwischen der baurechtlich genehmigten Versammlungsstätte und einer temporären Architektur wie fliegende temporäre Bauten (Zelte einer gewissen Größe, Tribünen, Fahrgeschäfte und Bühnen mit bestimmten Maßen), der Infrastruktur (Zäune, Orientierung, Zu- und Abwasser, Toiletten, Müllentsorgung) und den barrierefreien Zugängen. Von dieser Betrachtung abgegrenzt sind die baulichen Gegebenheiten außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Zu diesen gehören Straßensperren, Orientierungspunkte, sonstige Aufbauten und Einrichtungen und die allgemeine Nutzung der öffentlichen Infrastruktur. Die technischen Einrichtungen der Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Video, Special Effects wie zum Beispiel Pyrotechnik, Nebel etc. – Energieversorgung,

Catering) müssen dann ebenso betrachtet werden wie die Sicherheitseinrichtungen und der Brandschutztechnik (Feuerlöscher, Entrauchung, Sprinkler oder andere automatische Löschanlagen).

Durch die baulichen Gegebenheiten ergibt sich ein Wege- und Flächennutzungsplan, der die Wege vor der Versammlungsstätte, die Wegeführung auf und in der Versammlungsstätte und die Flächennutzung (Besucher, Mitwirkende, Stellflächen, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) beschreibt. Die Steuerung der Besucher durch Attraktionen (interessante Bereiche laden zum Verweilen ein – unattraktive Bereiche werden zügig durchschritten) sollte dabei ein einfaches und wirksames Mittel sein, um die Besucherströme subjektiv zu steuern.

Erst Bewegung definiert den Raum oder: Je dynamischer die Bewegung in einem Raum gestaltet werden kann, desto bereitwilliger nehmen Personen gewisse Nachteile dieses Raumes hin. Raum ist somit kein statisches „Etwas“ im Sinne einer Fläche in Quadratmetern, sondern eine soziale Erschließung. Wie der Raum erschlossen wird, bestimmen maßgeblich seine Besucher in Reaktion mit seinen ursprünglichen Bedingungen und seinem Management. Deshalb ist die Begehung eine unverzichtbare Voraussetzung:

- den Boden spüren, den Belag, die Unebenheiten und Widerstände,
- ein Empfinden haben, welche Richtung anzieht oder abstößt,
- sich über die Aufteilung und Strömung klar werden,
- dort hinein die Funktionsräume planen.

*DOMBROWSKY (2010)*



## SICHERHEIT, WOHLBEFINDEN UND KOMFORT

Die Steuerung und Lenkung von Besuchern unterliegt neben der baurechtlichen Betrachtung, der Sicherheit, dem Wohlbefinden und dem Komfort. Dabei achten die meisten Besucher nur auf den letztgenannten Punkt und die meiste Zeit reicht die intuitive Verhaltenssteuerung aus, um Unlust

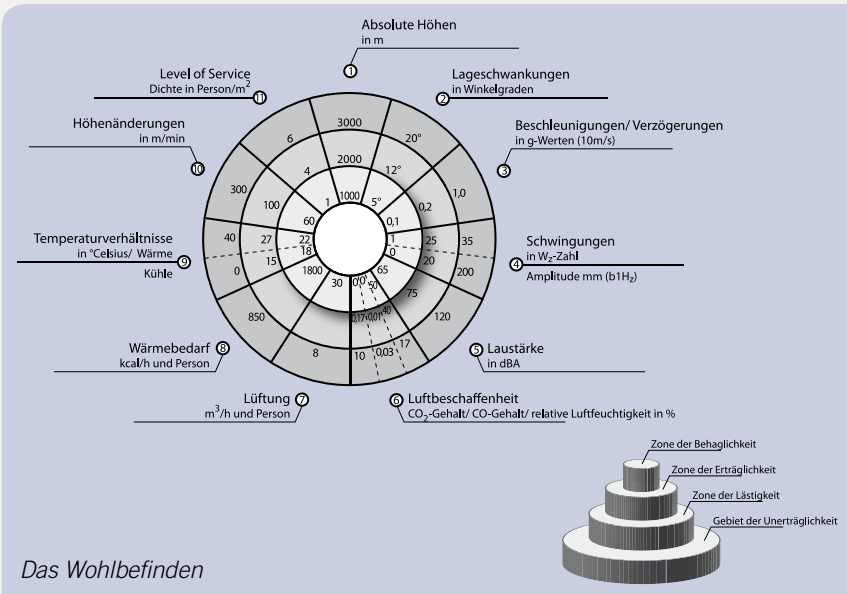
zu vermeiden. Das heißt, die Umsetzung des gefassten Plans kann automatisch ablaufen, ohne dass Ziel oder Plan ständig neu bewertet werden müssen. Wenn aber die Umstände widrig werden, dann tritt das ursprüngliche Ziel in den Hintergrund und Sicherheit und Wohlbefinden werden die hand-

leitenden Ziele. Es findet also eine Neubewertung (Wahl eines neuen Ziels) oder eine Änderung der Aktivitätskette oder Routenwahl (Änderung der Planung) statt.

### Wie kann diese persönlich empfunden Sicherheit gemessen werden?

Die Frage, wann eine Situation als unsicher oder unbequem empfunden wird, ist daher für die Planung von Besucherströmen zentral. Die Einflüsse, die das Wohlbefinden bestimmen und beeinträchtigen können, sind in der Abbildung „Das Wohlbefinden“ dargestellt.

Es werden Zonen der „Behaglichkeit“, „Erträglichkeit“, „Lästigkeit“ und „Unerträglichkeit“ unterschieden. Für die Bewertung der Bewegung einer größeren Anzahl von



## KOLLEKTIVES VERHALTEN

Insbesondere in großen Menschenmengen treten Phänomene auf, die als kollektives Verhalten bezeichnet werden. So können bei Fußballspielen oder Konzerten Störungen von einzelnen Gruppen ausgehen, in denen sich die Teilnehmer anders verhalten, als wenn sie alleine wären. Das kann die Sicherheit einer Veranstaltung gefährden. Daran lässt sich zwar mit Mitteln der Planung und Leitung von Besucherströmen nicht unmittelbar etwas ändern. Es ist aber möglich, zum Beispiel durch Absperrmaßnahmen eine Trennung verschiedener Gruppen zu erreichen.

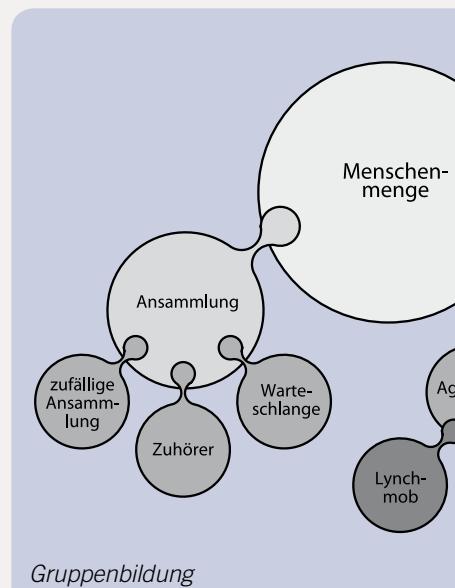
Myers (1999) schreibt in seinem Lehrbuch der Sozialpsychologie zusammenfassend am Ende des Kapitels über den „Einfluss von Gruppen“:

„Wenn ein hohes Maß an sozialer Erregung und diffuse Verantwortlichkeit zusammen kommen, kann das dazu führen, dass Menschen ihre normalen Beschränkungen aufgeben und ihre Individualität verlieren. Solche eine „Deindividuation“ ist besonders dann wahrscheinlich, wenn sich Menschen als Teil einer anonymen Menge fühlen und Kostüme oder versteckende Kleidung tragen. Das Resultat ist verringerte Selbstwahrnehmung Anonymität und Selbstkontrolle und ein erhöhter Einfluss der unmittelbaren Situation, sei es negativ oder positiv.“

Während der Planung und des Entwurfs müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um gefährliche oder unkomfortable Situationen nicht erst entstehen zu lassen. Die Steuerung und Lenkung von Personenströmen während eines Ereignisses sollte

den unvermeidbaren Fällen vorbehalten bleiben, entweder, weil Leitung und Lenkung alleine nicht genügt (z. B. bei Hooliganismus) oder weil ein unvorhergesehenes Ereignis oder ein unvorhergesehener Verlauf dies zur Abwehr einer akuten Gefahr erfordert.

Nach KLÜPFEL, ROGSCHE & FORELL (2013)



Menschen wird das von Fruin für den Fußgänger-verkehr entwickelte bzw. adaptierte<sup>2</sup> „Level-of-service“ Konzept herangezogen.

Der Level of Service A bis F wird für gehende Menschen nach der ursprünglichen Einteilung gezeigt. Dabei erfolgt eine Unterteilung in den Kategorien A bis F.

**Kategorie A und B → Komfortabel**

... behaglich

**Kategorie C und D → Sicher**

... erträglich bis lästig

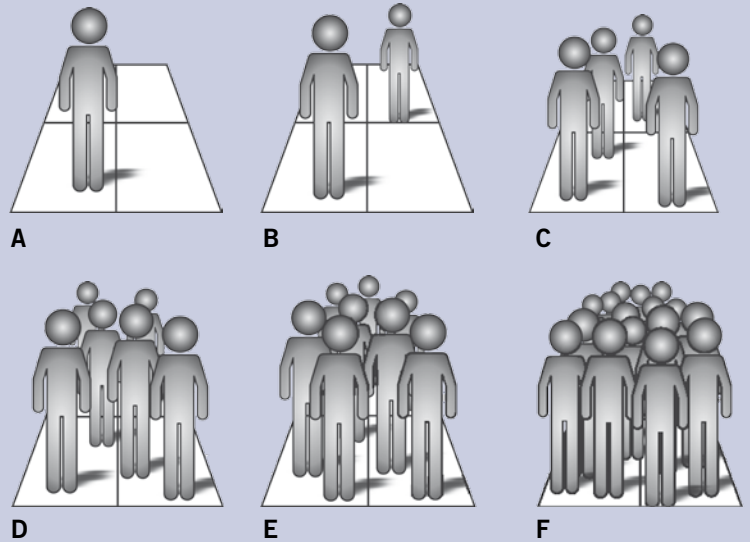
**Kategorie E und F → Unsicher**

... unerträglich

Für die Dimension Personendichte ist der unsichere Bereich durch mit dem LoS F definiert. Für die Bewegung auf Gehwegen wird der Level of Service bei 2,2 P/qm erreicht, für Treppen bei 2,8 P/qm.

Damit kann die Qualität einer Anlage für Fußgänger gemessen werden, nämlich anhand der Personendichte. Die

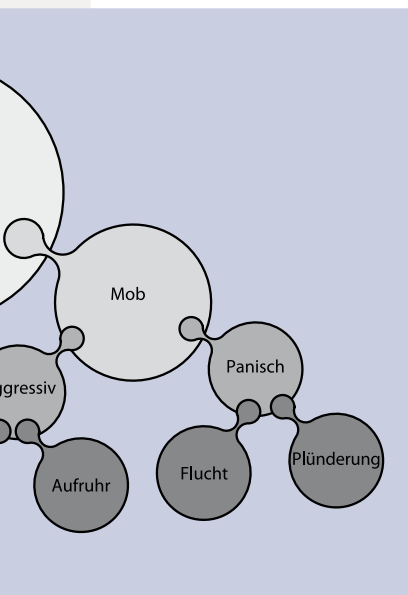
2 HCM 1994.



Level of Service (LoS)

persönliche Wahrnehmung einer Person wird aber selbstverständlich nicht nur von der lokalen Personendichte, also vom Ausmaß des Gedränges, abhängen. Neben diesem und anderen objektiv messbaren Kriterien, spielen persönliche Präferenzen eine wichtige Rolle.

Nach KLÜPFEL, ROGSCHE & FORELL (2013)



Die Rettungswege und Notausgänge müssen mit Ihrer Anordnung, der Länge, der Breite, und den Evakuierungsbereichen festgelegt werden. In diese Betrachtung fließen die Überlegungen zu den Flächen für die Feuerwehr, den Sanitätsdienst und der Polizei mit ein. Dabei muss im Umfeld der Versammlungsstätte das Verhalten der Gäste während der An- und Abreise klar sein, so dass die Infrastruktur mit Ihren Wege, Straßen, Autobahnen, dem ÖPNV,

den Flughäfen und der Kapazität von Parkplätzen in Einklang gebracht wird. Falls notwendig, sind Straßensperren und Halteverbote einzurichten.

Jede Veranstaltung wirkt mehr oder minder über ihren Einflussbereich der Versammlungsstätte hinaus. Um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, muss der Veranstalter im Vorfeld klären, wie weit der Wirkradius seiner Veranstaltung reicht: Dieser kann von wenigen Metern außerhalb der Versammlungsstätte, über regionale oder auch überregionale Beeinflussungen des öffentlichen Raumes darstellen. Dabei muss geklärt werden, welche Punkte für das Sicherheitskonzept relevant sind, so dass klar zwischen dem Sicherheitskonzept und dem Verkehrskonzept unterschieden werden kann. Das Verkehrskonzept kann dabei als Anlage Teil des Sicherheitskonzeptes werden.

Veranstaltungen werden auf unterschiedliche Art und Weise bekannt gemacht. Angefangen von einer einfachen Mund-zu-Mund-Propaganda, über persönliche Einladungen, soziale Netzwerke oder die klassische Werbung. Diese Kommunikation sollte bei Bedarf für die Besucher von einer ergänzenden Risiko-/Sicherheitskommunikation begleitet werden. Diese Risiko- und Sicherheitskommunikation zielt darauf ab, den Besucher über eventuelle



Risiken aufzuklären und darzustellen und zu erläutern, wie der Besucher durch sein eigenes Verhalten zu einer sicheren Veranstaltung beitragen kann (Hinweis zu Park & Ride, Bus Shuttle, Sonnenschutz, ...). Diese Kommunikation kann durch folgende Punkte ergänzt werden:

- Ticketstatus,
- Hinweise zur An- und Abreise,
- Erste-Hilfe-Stationen,
- Programmheft,
- Allgemeine Information an Orientierungspunkten,
- Hausordnung,
- Flucht- und Rettungswegpläne.

Zu beachten ist, dass die Sicherheitsdurchsagen ein eigener Bestandteil sind und nicht in die Besucherinformation einwirken. Die Sicherheitskommunikation muss an die Bedürfnisse der Veranstaltung angepasst werden, sie sollte immer eine persönliche Note erhalten. So kann der beim Publikum bekannte Stadionsprecher auf die Besucher besser einwirken als eine neutrale, unbekannte Stimme. Gleiches gilt für den Wartebereich in Eingangsbereichen oder Bahnhöfen, bei denen eine persönliche, direkte und gegebenenfalls unterhaltende Ansprache eventuell mehr bewirkt als der Kommandoton eines Unbekannten.

Die Adressaten des Sicherheitskonzeptes müssen klar abgegrenzt werden. Dabei wird unterschieden zwischen der Bereitstellung des Sicherheitskonzeptes für das amtliche Genehmigungsverfahren und/oder die Einbindung von Fachplanern oder Experten für die Ausarbeitung von Gutachten und Zertifikaten. Der Verfahrensverantwortliche ist dafür zuständig, das Sicherheitskonzept an die richtigen Partner zu verteilen. Für die Zusammenarbeit mit Fachplanern und Experten legt das Sicherheitskonzept darüber hinaus den Rahmen und die Schnittstellen der gegenseitigen Arbeit fest. Weiterhin können Auszüge aus dem Sicherheitskonzept zur Unterweisung der Mitarbeiter verwendet werden und den Informationsfluss auf der operativen Ebene sicherstellen. Dabei muss eine klare Abgrenzung zwischen dem Konzept und der operativen Planung hergestellt werden.

Als Anlagen können folgende Dokumente verwendet werden:

- Anträge,
- Lageplan,
- Detailpläne,
- Gutachten & Zertifikate,
- Kommunikationsplan,
- Organigramm,
- Audit,
- Ergebnisse eines Mediationsverfahrens.

Die Nachbereitung einer Veranstaltung auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes sollte Bestandteil einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sein. Dabei steht ein Soll/Ist-Vergleich und eine Analyse der Veranstaltung im Mittelpunkt. Idealerweise werden diese Punkte in Zukunft systematisch erfasst und anonymisiert weitergegeben. Dabei sollte es sich um eine einfache Struktur mit Fragen auf ein oder zwei DIN A4-Seiten handeln, die idealerweise in einer Datenbank erfasst werden und in der Meldekriterien festgelegt worden sind.

All diese Punkte beschreiben die Veranstaltung grundlegend und sind von der Schutzziel- und Risikobetrachtung abzugrenzen. Hier sollte keine Vermischung stattfinden, da das Dokument sonst unübersichtlich wird.

## 2. SCHUTZZIEL

„Wie sicher ist sicher genug?“ Die Frage nach einem akzeptablen Risiko stellt sich dann, wenn man zu der Einsicht gelangt ist, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Bei der Durchführung von Veranstaltungen kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines künftigen Schadens nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Beurteilung der Akzeptabilität einer Gefahrensituation müssen neben objektiven Kriterien auch subjektive Faktoren der Risikowahrnehmung berücksichtigt werden. Somit gehört die Bestimmung eines akzeptablen/tolerierbaren Risikos in den als Risikomanagement bezeichneten Prozess. Grundlage dieser Betrachtung ist die zu Beginn stehende Schutzzieldefinition, bei der das Risiko als mögliche, nicht auszuschließende Erreichung unerwünschter Zustände verstanden wird.

Besondere Herausforderung bei der Risikoanalyse von Veranstaltungen sind

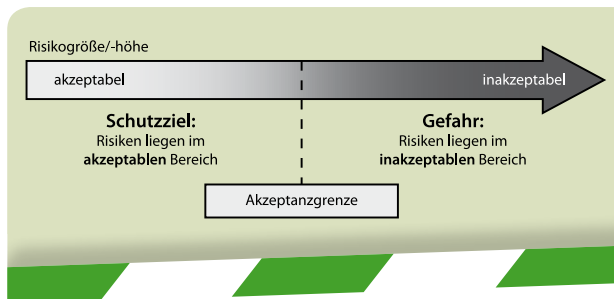
- die zu berücksichtigende und nur teilweise planbare künstlerische Freiheit und
- die Doppelfunktion der Besucher als zu schützendes Objekt und gleichzeitig potentielle Gefahrenquelle durch ihr unvorhersehbares, nur bedingt steuerbares Verhalten.

Gefahren sind Zustände oder Umstände, die durch ihre Verwirklichung eine unerwünschte, schädigende Wirkung entfalten. Einige Risiken werden in unserer Gesellschaft akzeptiert, andere als inakzeptabel bewertet. Der Besuch von Veranstaltungen wird immer – wie alle Bereiche des Lebens – mit Risiken verbunden bleiben. Durch das Sicherheitskonzept wird nachgewiesen, dass die Risiken im akzeptablen Bereich liegen. Liegen sie über der Akzeptanzgrenze und somit im inakzeptablen Bereich, müssen Maßnahmen zur Risikosenkung getroffen werden. Ziel ist

es, alle Risiken, nötigenfalls durch Maßnahmen beeinflusst, dem akzeptablen Bereich zurechnen zu können. Dabei gilt:



*Das Schutzziel trennt den akzeptablen vom nicht-akzeptablen Bereich.*



Die nun folgende Risikobewertung kann und sollte an entsprechende Fachkräften übertragen werden, etwa Sicherheitsingenieure, Brandschutzplaner oder Fachplaner Besuchersicherheit.

Bezüglich der Zusammenarbeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Veranstalter als „Verursacher“ der Veranstaltung verantwortlich für die Erlangung aller für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen/Bestimmungen. Ziel dieser Abstimmung ist das Erlangen des „Einvernehmens“ zwischen den beteiligten Parteien über das Sicherheitskonzept. Je nach der vor Ort anzutreffenden Verwaltungsstruktur und dem jeweils gültigen Landesrecht ist zunächst zu klären, welches „Amt“ die genehmigende Behörde für die gewünschte Veranstaltung ist und welche Zustimmung anderer Behörden als Fachbehörden notwendig ist. Hierzu können gehören die:

BOS (Behörden und Organisationen mit Ordnungsaufgaben und Sicherheitsaufgaben)

- Ordnungsamt,
- Polizei,
- Feuerwehr,
- Rettungsdienst,
- Sanitätsdienst,
- Bauaufsicht,
- Umweltamt,
- Verkehrslenkung,
- Amt für Denkmalschutz.

Basierend auf diesen Informationen wird der Kreis der Beteiligten definiert, die an der Ausarbeitung des Sicherheitskonzepts beteiligt sind. Der Veranstalter sollte seinen „Verfahrensbeauftragten“ bestimmen, der den parallel

laufenden Prozess der Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes und den Abstimmungsprozess mit der öffentlichen Verwaltung sowie den beteiligten Fachbehörden moderiert.

In Abstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten des Veranstalters klärt die öffentliche Verwaltung den Umfang und Zeitplan des Genehmigungsverfahrens und bindet die benötigten Fachbehörden ein. Der Verfahrensverantwortliche muss Sorge tragen, dass alle für die sichere Durchführung der geplanten Veranstaltung relevanten Partner frühzeitig bestimmt werden, Kontakt aufnehmen und kommunizieren, um ihre Bedürfnisse und Erwartungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens derart aufeinander abzustimmen, dass am Ende des Prozesses das gewünschte Einvernehmen aller Beteiligten erreicht und durch ihre Unterschrift bestätigt wird.

### 3. METHODEN ZUR GEFÄHRDUNGS- UND RISIKOBEURTEILUNG

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die Minimierung der Risiken auf ein tolerierbares Maß durch die Formulierung und Durchführung von Schutzmaßnahmen. Für die Durchführung und den Betrieb von Veranstaltungen/Versammlungsstätten, sind unterschiedliche Arten von Gefahrenquellen zu betrachten:

- 1\_ vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen,
- 2\_ vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen,
- 3\_ nicht erkennbare Gefahrenquellen.

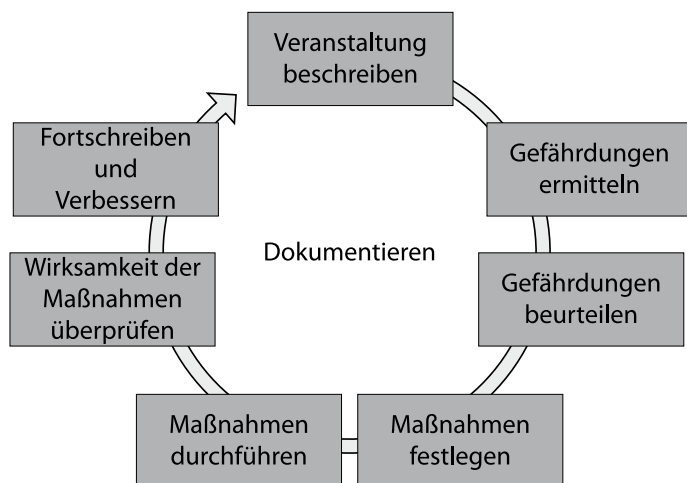
Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen können zu Störungen führen, die zu verhindern sind. Die Gefahrenquellen und die daraus entstehenden potenziellen Gefährdungen werden mittels einer Gefährdungsbeurteilung systematisch identifiziert, analysiert, bewertet und Schutzmaßnahmen formuliert.

Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen werden aufgrund von Erfahrungswissen ausgeschlossen und in der Gefährdungsbeurteilung nicht weiter betrachtet. Sie können dennoch zu Störungen führen. Darum müssen zusätzlich Szenarien entwickelt werden, die Verminderung und Abarbeitung möglicher Auswirkungen betrachten. Alle bereits eingetretenen Gefahren müssen als bekannt vorausgesetzt werden und sind daher in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.

Nicht erkennbare Gefahrenquellen sind Ursachen für potenzielle Gefährdungen, die bei der Gefährdungsbeurteilung nicht auffindbar sind. Auch diese werden in der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt. Durch eine

Szenarienbetrachtung werden mögliche Auswirkungen, die vielfältige Ursachen haben können, betrachtet und ihre Bewältigung geplant. Folglich müssen zum Erstellen von Sicherheitskonzepten zwei Betrachtungen durchgeführt werden. Zum einen die prospektive Gefährdungsbeurteilung, bei der die potenziellen Gefährdungen zuvor erkannt und Schutzmaßnahmen gegen Schädigungen durchgeführt werden. Zum anderen müssen Szenarien betrachtet werden, die mögliche Störungen aufzeigen, deren Ursache nicht bekannt sind oder sie vernünftigerweise ausgeschlossen werden konnten. Dazu gehört die Betrachtung der Bewältigung dieser möglichen Störungen.

Das Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung ist dem Verfahren in der Arbeitssicherheit und dem Risikomanagementprozess der DIN ISO 31000 (Entwurf) ähnlich und wird an dieses angepasst. Die Abbildung zeigt den Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung in Anlehnung an das Verfahren in der Arbeitssicherheit.



Schritte der Gefährdungs- und Risikobeurteilung (BG RCI, 2011)

Die Gefährdungs- und Risikobeurteilung ist die Grundlage eines Sicherheitskonzeptes, und kann auf den Hinweisen und Anmerkungen der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit aufbauen. Wichtig ist, dass jeder Schritt der Durchführung dokumentiert wird.

### 1. Beschreibung der Veranstaltung

In Kapitel XX werden die Aspekte der Veranstaltungsbeschreibung bereits aufgelistet (diese kann entsprechend den Hinweisen und Anmerkungen der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit erstellt werden).

### 2. Gefährdung ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Das heißt, es müssen die Ursachen ermit-

telt werden, die zu einem Schaden führen können. Dabei steht nicht alleine der Schutz von Leib und Leben der Besucher im Fokus. Es müssen ebenfalls die Gefährdungen betrachtet werden, die von der Veranstaltung ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Umwelt stören oder schädigen könnten.

Es bietet sich an, die Veranstaltung in den einzelnen Abschnitten (örtlich wie zeitlich) zu betrachten, um mögliche Gefährdungen zu identifizieren. Beispiele sind die Einlasssituation oder die einzelnen Zuschauertribünen in der Auslasssituation. Die Besucher sollten dabei einerseits als zu schützende Person aber auch als Gefährdung für andere Personen gesehen werden.

Der Schritt der Gefährdungsermittlung ist aufwändig, Checklisten können diese Arbeit erleichtern und vervollständigen. Es muss jedoch bedacht werden, dass Checklisten nicht allumfassend sein können und das vollständige Vertrauen in Checklisten nicht sinnvoll ist.

### 3. Gefährdungen beurteilen

Es muss überprüft werden, ob die Gefährdungen vernünftigerweise auszuschließen sind. Diese Gefährdungen werden in der prospektiven Beurteilung nicht weiter betrachtet und müssen in die Szenarienbeschreibung integriert werden. Für die Gefährdungen, die vernünftigerweise nicht auszuschließen sind, muss der Handlungsbedarf ermittelt werden. Es muss eine Priorisierung vorgenommen werden, ob ein Handlungsbedarf akut oder weniger akut vorliegt. Diese Liste sollte flexibel gestaltet sein, damit auf neue Umstände reagiert werden kann.

### 4. Maßnahmen festlegen

Für die Gefährdungen, die laut der Auflistung einen Handlungsbedarf nach sich ziehen, müssen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sollte in Anlehnung an den Arbeitsschutz folgende Reihenfolge beachtet werden:

- Vermeiden / Beseitigen von Gefahrenquellen (z. B. Begradigen von Unregelmäßigkeiten im Boden)
- Technische Schutzmaßnahmen (z. B. Einzäunen von Gefahrstellen)
- Organisatorische Maßnahmen (z. B. Erstellen von Rettungsplänen)
- Verhaltensbezogene Maßnahmen (z. B. Sicherheits- und Ordnerpersonal auf spezifische Gefahren hinweisen).

Aus Schutzmaßnahmen oder aus der Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen können neue Risiken entstehen, die gegebenenfalls neu beurteilt und bewältigt werden müssen.



## 5. Maßnahmen durchführen

In einem Maßnahmenplan werden Personen (in ihrer Funktion oder namentlich) genannt, die mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt werden. Dazu sollte ein verbindlicher Umsetzungstermin vereinbart und die Erledigung kontrolliert werden.

## 6. Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Während der Veranstaltung muss überwacht und überprüft werden, ob die Schutzziele erreicht wurden. Falls die durchgeführten Schutzmaßnahmen keine oder nur unzureichende Wirkung zeigen, müssen weitere Maßnahmen veranlasst werden.

## 7. Fortschreiben und verbessern

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann die spezifische Gefährdungs- und Risikobeurteilung fortgeschrieben und verbessert werden. Auch für einmalige Veranstaltungen können die Erfahrungen aus anderen Veranstaltungen eingebracht werden.

## SZENARIENBESCHREIBUNG ZUR ERHÖHUNG DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT EINER VERANSTALTUNG

Neben der Betrachtung der nicht auszuschließenden Gefahrenquellen und der Beurteilung von Gefährdungen mittels der Gefährdungs- und Risikobeurteilung muss eine Szenarienbetrachtung durchgeführt werden, um die vernünftigerweise auszuschließenden und die nicht identifizierten Gefährdungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Der Fokus liegt dabei auf den Auswirkungen, also Störungen, die zu Schädigungen von Besuchern, Personal, der Technik oder der Umwelt führen können.

Mit der Szenarienbeschreibung, und der damit einhergehenden Planung eines Notfallmanagements, soll der Veranstalter schnell auf Störungen reagieren können und diese beseitigen, so dass es nicht zu einem Schaden kommen kann. Ist ein Schaden bereits eingetreten, soll die Auswirkung gering gehalten werden.

Die beschriebenen Szenarien sollten veranstaltungstypische Störungen beinhalten und primär durch Ressourcen des Veranstalters ausgeführt werden. Beispiele sind die Räumung einer Veranstaltungsstätte mit Hilfe von Sicherheits- und Ordnungskräften. Innerhalb des Sicherheitskonzeptes sollten diese Szenarien und deren Bewältigungsstrategien aufgezeigt und somit die Gefahrenabwehrbehörden informiert werden.

Zunächst sollte ein Notfallmanagement geplant werden, das bei einer schwerwiegenden Störung greift. Inhalt der Notfallmanagements ist unter anderem die Planung eines Krisenteams mit Personen mit Schlüsselfunktionen. Sie sollen sich in einer Krisensituation in einem separaten Raum zusammensetzen und das weitere Vorgehen organisieren. Dabei ist es wichtig, dass die Personen keine Doppelfunktion haben, die sie an der Ausführung wichtiger Tätigkeiten hindern. Sie müssen sich über die Lage informieren und die notwendigen Handlungen einleiten.

Des Weiteren müssen im Notfallmanagement die möglichen Kommunikationswege und die Verantwortlichkeiten geplant werden. Außerdem ist es wichtig, das Personal zu den Inhalten des Notfallmanagements auszubilden oder zu unterweisen.

Für den Fall einer Krisensituation und der möglichen Ausweitung der Störung, die nicht mehr vom Veranstalter selbst beherrscht werden kann, muss eine Schnittstelle zu den zuständigen Behörden schnell eingerichtet werden, deren Arbeit durch den Krisenstab unterstützt wird.

Neben den allgemeinen Planungen des Notfallmanagements ist es notwendig auch spezifisch auf die Bewältigung der Szenarien einzugehen. Dazu gehören unter anderem die Beschreibung von Handlungsanweisungen, vorgefertigte Durchsagen an die Besucher und die Festlegung von Zuständigkeiten.

Als Instrument der systematischen Entscheidungsfindung kann die FORDEC-Methode angewendet werden:

<b>Facts:</b>	Welche Situation liegt vor?
<b>Options:</b>	Sammlung von Handlungsmöglichkeiten
<b>Risks:</b>	Abschätzen der Risiken und Erfolgsaussichten
<b>Decisions:</b>	Auswahl der Option mit den größten Erfolgsaussichten
<b>Execution:</b>	Wer macht wann was? Konkrete Durchführung der Option
<b>Check:</b>	Vergleich der tatsächlichen mit der erwarteten Wirkung





#### AUTOREN

Anne-Kathrin Fiedler –  
Bergische Universität  
Wuppertal

Christian A. Buschhoff  
– Arbeitsgruppe Ver-  
anstaltungssicherheit

## 03\_ Öffentliche Sicherheit & Ordnung

Neben der Wahrung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit und Leben gemäß Artikel 2 Absatz 2 GG, muss ebenfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei einer Veranstaltung durch die Veranstaltung gewahrt bleiben.

Unter der öffentlichen Sicherheit ist nach MAUNZ & DÜRING „die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt zu verstehen. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit ist insbesondere beim Verstoß gegen Straftatbestimmungen zu bejahen“ (z. B. §§ 240, 223, 303, 86a, 90a, 130, 185, 189, 125 StGB, §§ 27, 28 VersG).“

Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird. (MAUNZ & DÜRING. 2012).

Erfolgt durch das erwartete Verhalten der Besucher/ der Akteure eine Gefahr/Gefährdung oder wird durch das Verhalten der Besucher/der Akteure die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wirkungsbereich des Veranstalters gestört, muss der Veranstalter als Verursacher dieser gestörten Sicherheit und Ordnung die Zustände unterbinden, aufheben oder stoppen. Dabei muss der Veranstalter die Öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten und darauf achten, dass seine Maßnahmen nicht selber

zur Störung der Ordnung werden und somit Ziel polizeilicher Tätigkeit.

Diese Gefahrenquellen beziehen sich auf das Verhalten der Besucher/ Akteure und müssen von den Gefahren der unmittelbaren Umwelt abgegrenzt werden. Daher wird der Besucher der Veranstaltung nicht nur als gefährdet betrachtet, sondern auch als gefährdender Aspekt, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören kann.

Der Begriff Gefahr definiert sich nach COMPES (1992) als abstrakte Möglichkeit einer Schädigung aufgrund einer objektiv vorhandenen Gefahrenquelle, während die Gefährdung das zeitlich-räumliche Zusammentreffen von Gefahr und Mensch (Umwelt, Sachwerte) ist, aufgrund der es bei ungehindertem Ablauf zu einer „Schädigung“ kommen kann.

Eine andere Definition aus dem Arbeitsschutz bezeichnet die Gefährdung als Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit, wodurch dieser Begriff klar vom Begriff des Risikos abgegrenzt wird. Risiko ist dagegen die Auswirkung von Unsicherheiten auf Ziele. Risiken werden häufig mittels der Auswirkung eines Ereignisses in Verbindung mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens beschrieben (DIN, 2011).

Der Veranstalter muss die Gefahren einer Veranstaltung erkennen, die daraus potenziell entstehenden Gefährdungen analysieren und deren Risiko beurteilen, um Schutzmaßnahmen auszuwählen und durchzuführen, um ihre Wirkungen zu verhindern oder abzumindern. Dies wird mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

# Lernen aus der Krise – coding by catastrophe?

## Was man aus Unfällen und Beinahekatastrophen lernen könnte

„Lektion gelernt?“ fragte DOMBROWSKY im Frühsommer 2010 unmittelbar nach dem Großschadensereignis bei der Loveparade – und fast drei Jahre nach Duisburg ist scheinbar eine Menge in Bewegung geraten. Nachdem die Schamfrist der Betroffenen vorbei war, positionierten sich die verschiedensten Akteure und versuchten, sich zu dem Thema Gehör zu verschaffen. Doch was genau hat sich in dieser Zeit verändert? Hat der Gesetzgeber reagiert? Gab es Reformen oder hat sich im Bereich der Ausbildung Gravierendes geändert? Bei genauem Hinsehen findet man vorrangig einen Sachverhalt vor: jede Menge Papier, das in Form von Diskussionsunterlagen, ministerialen Erlassen, Tischvorlagen, Sitzungsprotokollen, Absichtsbekundungen und Pressemitteilungen im Umlauf ist. Zudem konnte man in der unmittelbar auf „Duisburg“ folgenden Zeit sehen, was nach Schadensfällen ein gängiger Reflex ist: es wird ein besonderer Aufmerksamkeitsraum geschaffen, der Nachrichtenwert ist schließlich hoch. Ein Beispiel dafür ist der Untergang der Costa Concordia – unmittelbar danach wurden die bestehenden Solas-Regeln – die ihren Anfang in Zeiten der Titanic haben – kritisch hinterfragt und die Kreuzfahrtreedereien begannen, ihre Maßnahmen für die Sicherheit auf See zu überprüfen.

### Wir wollen keine Kultur der Angst

Der Unfall in Duisburg hatte jedoch noch etwas zuzufolge: die nicht gewollte „Kultur der Angst“ (SCHERER, 2011, S. 58) hielt Einzug in die Verwaltungen bzw. die Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben. Plötzlich tauchte bei nahezu jeder Dorfkirmes ein Schilderwald für Rettungswege auf – wer im Festivalsommer versucht hat, kurzfristig großformatige Fahnen mit Notausgangspiktogrammen zu bekommen, der sah sich gähnend leeren Regalen bei den gängigen Ausrüstern gegenüber. Zudem wurden dann in der Folge viele bislang nach Gewerbeordnung von den Marktanteilen der Städte und Gemeinden genehmigte Brauchtmärkte mit Auflagen überzogen (WILLCKE & BLESEL 2010) oder massiv in den Bereich des Brauchtums eingriffen (GREST

2011). Veranstalter sahen ihre Konzepte, mit denen sie teilweise über viele Jahre gut gearbeitet hatten und die sich mit der Zeit weiterentwickelt haben, durch willkürliche Personalaufstockung („alles mal zwei“) in die Unwirtschaftlichkeit rutschen. Der wachswenige Paragraph 43 der Musterversammlungsstättenverordnung bzw. den entsprechenden Regelungen nach Landesrecht, wonach die Art einer Veranstaltung darüber entscheidet, ob betreiberseitig ein Sicherheitskonzept vorzulegen ist, öffnete einen riesigen Markt für Dienstleister oder fachfremde Akteure, die solche Konzepte – teilweise

der Nachfrage geschuldet – doch recht hemdsärmelig anboten und dies oftmals immer noch versuchen.

### Genügt das Ausbildungsniveau?

Ein weiteres Problemfeld, vor dem DOMBROWSKY (2010) ebenso gewarnt hatte, rückte plötzlich ins Blickfeld der Akteure: über welche Ausbildung verfügen denn die an einer Veranstaltung beteiligten Personen? Ergebnis: regelmäßig ist eine formale Qualifikation weder vorhanden noch gefordert, wichtige Faktoren sind eher Verlässlichkeit, Reputation oder Erfahrung und somit qualitativer Natur. Einzige Ausnahme im Regelwerk ist die Person des technisch Verantwortlichen nach §§ 39/40 Muster-versammlungsstättenverordnung oder den entsprechenden Regelungen nach Landesrecht: ohne Facharbeiter oder Meisterbrief beziehungsweise Ingenieurdiplom der passenden Ausrichtung geht nichts. Fachbeamte in den kommunalen Dienststellen verfügen über wenig bis keine formale Qualifikation im Bereich der Veranstaltungstechnik oder in Fragen der Risikobewertung. Selbst in den Gefahrenabwehrbehörden sind Experten aus dem Veranstaltungsbereich eher in den großen Häusern zu finden, wenn überhaupt – vielfach speisen sich die relevanten Abteilungen aus Fachleuten aus dem Bereich Feuerwehr oder Rettungsdienst, idealerweise mit entsprechender Erfahrung aus Veranstaltungslagen. Dieser Erfahrungsschatz (auch in Form von so genannten best-practice in Tagesseminaren oder kurzen Weiterbildungsangeboten von mehr oder weniger bekannten Referenten und Einrichtungen unterschiedlicher Qualität angeboten) bildet aber gemeinhin und überwiegend die positiven Erfahrungen ab – dies ist eine paradoxe Eigenart des menschli-



#### AUTOR

Harald Scherer,  
xEMP/AGVS

chen Gehirns. Kinder reservieren ihr kognitives Potenzial fast ausschließlich für das Lernen aus unangenehmen Situationen, merken sich aber „schöne“ Ereignisse nur unter ganz besonderen Voraussetzungen. Beim erwachsenen Menschen kehrt sich dieses Paradigma um: wir erinnern uns oftmals romantisch verklärt an die angenehmen Seiten (man denke an die eigene Schulzeit oder verflossene Beziehungen), die Schattenseiten verblassen. Insofern scheint der „best-practice“-Ansatz aus pädagogischer Sicht zum Scheitern verurteilt.

### Aus der Krise lernen

Wir sollten vielmehr aus der Krise lernen oder aus den Fällen, in denen die Sache gerade noch einmal gutgegangen ist. Verlässliche Daten zu solchen Beinahekatastrophen, etwa vergleichbar auf Basis des Störfallrechts bei kerntechnischen Anlagen, liegen aber in der Gesamtheit nicht vor. Der Grund dafür ist nicht etwa, dass es solche Vorfälle nicht gibt oder gegeben hat – die Erfassung beziehungsweise Abfrage solcher Daten würde aufgrund des Phänomens der sozialen Erwünschtheit nie zum Erfolg führen oder die Datenbasis durch Verzerrungen unbrauchbar werden. Vielmehr kursieren Berichte über solche Vorfälle bestenfalls als „urban legends“ oder „19-Zoll-Gespräche“<sup>3</sup>, wie der Erfahrungsaustausch unter Kollegen der Veranstaltungsbranche oft genannt wird. An dieser Stelle sind sie geeignet, den individuellen Erfahrungsschatz Einzelner zu bereichern – eine systematische Auswertung kann und wird es dadurch nie geben. Selbst wenn es gelänge, die Daten zu extrahieren: wie viel nun der Erinnerung geschuldet ist, wie groß der Anteil an Emotion oder Übertreibung ist bzw. was letztlich als verwertbare Information übrig bleibt und wie diese dann zu gewichten ist, wabert dann im Nebel. Und somit ist nahezu der gesamte Anteil

3 19 Zoll ist das standardisierte Gehäusemaß für Geräte in der Veranstaltungstechnik, Gespräche unter Kollegen drehen sich oft um neue Geräte, aber eben auch um allerlei Anekdoten rund um den Beruf.

der „Beinahe-Störfälle“ (BRENIG, 2011) sowohl für die Prävention als auch für die Anwendungsforschung verloren. Es bleiben lediglich die Schadensereignisse übrig, die dafür aber gut dokumentiert sind, nicht zuletzt, weil sich die anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen über Jahre hinziehen. Somit überrascht es, dass aus vielen derartigen Ereignissen keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass kürzlich eine Initiative aus der medizinischen Perspektive feststellte, nur in wenigen Fällen würden bei Schadensereignissen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung abgeleitet (WAGNER, FÄLKER & WENZEL, 2013). Konkret heißt das: von 156 bekannten Schadensereignissen bei Veranstaltungen innerhalb der letzten 40 Jahre<sup>4</sup> wurden lediglich in 21 Fällen Verbesserungsvorschläge zur künftigen Vermeidung der Vorfälle gemacht (SOOMAROO & MURRAY, 2012).

Eine der in diesen Zusammenhang in den genannten vier Jahrzehnten immer und immer wieder thematisierten und beinahe trivial erscheinenden Vermutungen ist, dass es an der Ausbildung der Akteure mangelt. Dank üppiger Forschungsgelder des BMBF wissen wir dies nun aus erster Hand: innerhalb des Forschungsprojekts „BaSiGo“ (Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen) stellte eine Projektgruppe im Februar 2013 fest, dass man wohl Ausbildungsangebote machen müsse. Laut eigenem Bekunden wird die Gruppe im ersten Quartal 2014 einen Entwurf zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildungssituation vorlegen können (BBK, 2013). Zudem hat das Ministerium für Inneres und kommunale Aufsicht in NRW diesen Sachverhalt auch erkannt (MIK 2012a, S. 14) und mit Experten in einem großangelegten Hearing vertieft.

### Übung macht den Meister

Fairerweise muss man jedoch sagen, dass es durchaus Bestrebungen gibt,

4 In westlichen und asiatischen Industrieländern.

die unaufgeregt versuchen, Veranstaltungen nach wie vor möglich zu machen. Hierzu zählen auch öffentliche Verwaltungen, die ihre eigene Organisation ihren Erfordernissen besser anpassen und ertüchtigen bzw. darauf hinwirken, dass dies auf Veranstalterseite auch geschieht. Oftmals erfolgt dies unbewusst oder auch offen unter der Maxime der Resilienz, also der Schaffung eines widerstandsfähigen bzw. selbstheilenden Systems. Im Unterschied zu den privatwirtschaftlichen Strukturen sind Teile der Verwaltungen oder die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr einerseits gewissen Zwängen unterworfen, können aber andererseits mit einem Pfund wuchern: besonders in den Bereichen der Rettungsdienste bzw. der Sanitätsdienste/Hilfsorganisationen und der Feuerwehren wird regelmäßig geübt, die Feuerwehrgesetze der Länder schreiben wiederkehrende Begehungen von Sonderbauten bzw. Anlagen mit Gefährdungspotenzial vor. Somit haben die Verwaltungen bzw. die Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben einen Vorsprung: sie haben Ortskenntnis und Routine, die der Veranstalter in seiner Regelorganisation zwar auch erwirbt bzw. erwerben kann – aber eben nur für den Normalbetrieb, der Störfall<sup>5</sup> oder Notfall ist vielen Veranstaltern regelmäßig fern, da Abweichungen vom Regelbetrieb durch das sprichwörtliche Scheuklappendenken oder eine volkstümliche Herangehensweise (vgl. etwa das kölsche Grundgesetz<sup>6</sup>) limitiert werden. Extrinsische Motivatoren fehlen meistens, das könnte Druck durch Kontrolle sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit alleine, beispielsweise begründet im Regelwerk, genügt hier nicht, um das Gesamtsystem „Veranstaltung“ abzubilden.

5 Störfall wird nicht synonym zum feststehenden Begriff nach StöV oder BimSchG genutzt, ist aber hinlänglich plakativ zur Beschreibung der Abweichung vom Regelbetrieb, wobei noch eine Abstufung zum Notfall genutzt werden kann.

6 „et hätt noch immer jotjejang“ (= es ist noch immer gut gegangen).

### Klemmt es an den Schnittstellen?

Oft werden die Schnittstellen als Schwachpunkte des Systems benannt, ohne dabei genaueres zu spezifizieren – man landet unweigerlich beim großen Begriff der Kommunikation, die oftmals als lückenhaft interpretiert wird (beispielsweise bei FUHRMANN). Hier muss ein größeres Variablenfeld aufgespannt werden, denn zunächst ist Kommunikation zu definieren bzw. in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen (verbal/non-verbal, technisch etc.) zu betrachten. Seit nicht weniger als vier Jahren existiert dazu ein Forschungsprojekt (ebenso gefördert durch das BMBF), in dem man sich laut der Selbstdarstellung „das Hauptziel gesetzt [hat,] sicherheitsrelevante Kommunikationsprozesse szenarienübergreifend unter dem Aspekt verallgemeinerbarer kommunikativer und medialer Strategien und Organisationsformen der Krisen-, Störfall- oder Katastrophenkommunikation zu untersuchen.“ (SIKOMM, 2013). Dieses Projekt fokussiert nicht originär auf die Veranstaltungswelt, sondern befasst sich mit kritischen Infrastrukturen allgemein.

### Kommunikation als Allheilmittel?

Folgt man den theoretischen Überlegungen von WATZLAWICK, so besteht jegliche Kommunikation aus einer Inhalts- und einer Beziehungskomponente. Störungen in der Kommunikation können sich zum Störfall oder sogar zum Notfall fortentwickeln, sowohl in der Beziehungsebene (Rollenverständnis, Dienstwege, inkompatible Schnittstellen) als auch in der Inhaltsebene (falsch verstandene Botschaften, ungleiche Sprache, lückenhafte Information). Technische Probleme durch das Versagen von Kommunikationswegen beispielsweise durch ausgefallene oder überlastete Mobilfunknetze sind längst erkannt, fallen aber immer wieder als Mangel in Veranstaltungsorganisationen auf (bspw. bei GESSMANN, 2012, S. 608). Hier gibt es keine andere Lösung, als sich auf professionelle Funksysteme zu verlassen, die entweder als digitale und damit

dokumentierbare Bündelfunklösung im Tetra-Standard oder als konventionelle Betriebsfunktechnik seit Jahren markt-gängig und daher als Stand der Technik anzusehen sind. Eine Herausforderung besteht nun wieder darin, die Vielzahl der beteiligten Akteure zusammenzubringen und somit Inhalts- und Beziehungsebenen aufrecht zu erhalten. Vor der Integration von verschiedensten Funknetzen schreckt man zurück, was schon bei mittelgroßen Veranstaltungen dazu führt, dass die Systeme parallel existieren und Funktionsträger dann der Einfachheit halber mit zwei bis drei unterschiedlichen Geräten ausgestattet werden müssen. Hier wird noch viel zu wenig Energie in handhabbare, wirtschaftliche und dem Datenschutz sowie der Dokumentationspflicht gleichzeitig gerecht werdende Lösungen investiert beziehungsweise eine gemeinsame Lösung im Bezug auf einheitliche Infrastrukturen anzustreben. Selbst wenn die technische Schiene sichergestellt und gegen Ausfall redundant ausgeführt ist (beispielsweise durch Parallelstrukturen oder gar den Aufbau eines eigenen GMS-Netzes), bleiben immer noch die oben beschriebenen Barrieren innerhalb der Kommunikationsebene übrig: wenn zwei Personen nicht dieselbe „Sprache“ sprechen (und damit ist nicht vorrangig die linguistisch-interkulturelle Perspektive gemeint), sind Verständnisprobleme vorprogrammiert. Es beginnt bei unterschiedlichen Lokalisierungsangaben oder Karten (einer verwendet Abschnittsbezeichnungen, ein anderer Himmelsrichtungen oder Landmarks etc.) und endet bei Fachbegriffen, die Interpretationsdiskrepanzen unterliegen können.

### Wer soll das bezahlen?

Grundsätzlich kann man vieles fordern und gute Ideen entwickeln, was dem Einführungsgedanken dieses Exkurses gerecht werden würde – es bleibt aber die Frage im Raum, wer die Kosten einer derartigen systematischen Veranstaltungsorganisation trägt. Überraschenderweise herrschen hier durch-



aus unterschiedliche Meinungen: nach dem gängigen Verursacherprinzip sollte der Gefährder (vulgo Veranstalter) zur Kasse gebeten werden, für alles, was im „Innenbereich“ seiner Veranstaltung anfällt. Der Außenbereich läge nach dieser Ansicht in der Verantwortung der öffentlichen Hand (vgl. HÜTTE & PETER, 2010, S. 10), wobei die trennscharfe Abgrenzung im Regelfall unterbleibt.

### Brauchen wir strengere Regeln?

Bleibt noch abschließend die Prüfung der eingangs erwähnten Hypothese „coding-by-catastrophy“: werden die Zügel regelwerksseitig angezogen, wie überspitzt zu Beginn vor dem Hintergrund der Angstkultur in der Umsetzung solche Entwicklungen ruckbar wurde? Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich das im Großen und Ganzen nicht feststellen. Während unmittelbar nach „Duisburg“ große Unsicherheit herrschte und die NRW-Landespolitik diverse teils zielinkongruente Vorschläge in die Welt setzte, arbeitete nun eine Projektgruppe einige Papiere aus, unter anderem einen Orientierungsrahmen für die Bewertung von Großveranstaltungen (MIK 2012b). Abgesehen davon, dass das MIK NRW sowohl auf sein Handlungsfeld (kommunale Aufsicht) beschränkt ist, als auch regional an den Landesgrenzen die Kompetenzen enden, ist die Konzentration auf Großveranstaltungen sowie deren Definition nach Meinung des Verfassers zu eingeschränkt. In der Karnevalszeit 2013 verlor die Stadt Steinbach in Hessen das örtliche Bürgerhaus

mit seinen 300 Besucherplätzen durch Vollbrand, ein unmittelbar angebautes Hochhaus, das den Sonderbau um ein gutes Stück überkragte, wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, dass es eben nicht immer um Größe oder Personenzahlen geht bzw. lediglich Großveranstaltungen einer Sicherheitsbetrachtung unterzogen werden sollten. Es leuchtet natürlich ein, dass die Erhöhung von Personenzahlen eine größere Gefährdung mit sich bringen könnte, daher wird dieses Argument oft genannt. Es gibt aber noch viel mehr Faktoren, als die Anzahl der Besucher, was in dieser Dokumentationsschrift an anderer Stelle gezeigt wird.

Bislang hat es in den Regelwerken kaum Änderungen gegeben, die man als direkte Reaktion auf die Schadensereignisse beziehen kann. Die ARGEBAU, die die Musterverordnungen zum Beispiel für die Bauordnungen der Länder, die Versammlungsstättenverordnungen, oder die Richtlinie Fliegende Bauten erarbeitet und veröffentlicht, hat 2012 einen turnusmäßigen Entwurf für eine Überarbeitung der Musterversammlungsstättenverordnung vorgelegt. Hierin finden sich jedoch kaum Hinweise auf gravierende Änderungen. Lediglich einige wenige Aspekte, die in der Praxis bereits so gehandhabt werden, wurden geändert. Beispiele dafür sind etwa die Anzahl der Toiletten oder der Entfall von temporären Veranstaltungsnutzungen im Freien über 1000 Personen, wie zum Beispiel „Musikfestivals auf Freiflächen. Werden



bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren [...] regelt § 76 MBO.“ (ARGEBAU, 2012, S. 1). Hier hat Bayern bereits reagiert und für den letzten Punkt eine ähnliche Regelung in das aktualisierte bauaufsichtliche Regelwerk aufgenommen (STMI BAYERN, 2013).

Die ARGEBAU schlägt noch als Innovation für Versammlungsstätten ein sogenanntes objektbezogenes Räumungskonzept vor, das aber aus dem Arbeitsschutz (beispielsweise für Mitarbeiter eines Unternehmens) seit vielen Jahren bekannt und erprobt ist (FRIEDL & SCELISI, 2004, S. 18 ff). Da man mangels anderer Regelungen auch bei der Besuchersicherheit oftmals auf Erkenntnisquellen mit Vermutungswirkung ausweicht, darf getrost angenommen werden, dass bei entsprechendem Erfordernis nach Art der Veranstaltung auch ein auf die Verhältnisse und Besonderheit der Veranstaltungswelt zugeschnittenes Räumungs- oder besser Besucherlenkungs-konzept in der Sicherheitsbetrachtung eine Rolle spielt.

In Summe kann man also feststellen, dass sich der Erneuerungsdrang der Legislative in Grenzen hält. Dies könnte ein Beleg dafür sein, dass die in Deutschland vorhandenen und bislang vor der Regulierungswut der Europäischen Kommission verschont gebliebenen Spezialregelungen von den Akteuren als durchaus tragfähig und ausreichend eingestuft werden. Davon unbenommen bleibt, dass die Anwendung und Auslegung der Regelungen nach wie vor verbesserungswürdig erscheint. Damit geht einher, dass an einer Verbesserung der Wissensbasis und der Infrastrukturen kein Weg vorbei geht.

#### **Was bedeutet das für die kleinen und mittleren Kommunen?**

Für die kleinen und mittleren Kommunen wird sich die Lage kaum verbessern, da auf der einen Seite Fachkräftemangel und Haushaltsknappheit drohen, und auf der anderen Seite ein Wettbewerb

um Standortvorteile auch für Veranstaltungen eine immer größere Rolle spielt. Hier kann es hilfreich sein, die Fachabteilungen in das Übungsprogramm der Gefahrenabwehr zu integrieren, interne Weiterbildungsmaßnahmen zu planen und sich im Erfordernisfall externen Sachverständigen einzukaufen. Ein geschlossener und professioneller Auftritt gegenüber Veranstaltern ist wünschenswert, das kann auch positiv ankommen, in dem man sich als kompetenter Partner aufstellt und berät, anstatt nur Auflagen zu machen. Von Angst sollte man sich keinesfalls leiten lassen, der Verfasser möchte gerade den kleinen und mittleren Kommunen Mut machen, Veranstaltungen zu wagen. Dazu gehört aber auch der Mut, Mitarbeiter gegebenenfalls zu anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen (das können nur die Hochschulen im öffentlichen Auftrag leisten) zu schicken, was sowohl finanziell auch als zeitlich eine Belastung für die öffentliche Hand darstellt. Sollte dies nicht im Rahmen der Möglichkeiten liegen, kann externe Hilfe immer eine Option darstellen. Denkbar ist zum Beispiel die Kontrolle des Veranstalters und dessen eigener Infrastruktur durch einen neutralen Prozessbevollmächtigten, der dabei aber in jedem Fall Verantwortung übernehmen muss. Die bloße Positionierung als Sicherheitskoordinator oder Berater (oder ähnliches, der Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt, solange keine geschützten Berufsbezeichnungen existieren) ist irreführend und wird weder der behördlichen noch der organisatorischen Seite Vorteile bringen. Hier sollte in Zukunft streng darauf geachtet werden, wo man solche Dienstleistungen einkauft und wer hinter den Zulieferern steht. Das gilt im Übrigen auch für andere Bereiche, etwa für die Veranstaltungstechnik oder den Ordnungsdienst. Hier wäre es denkbar, Veranstaltern bestimmte Mindeststandards vorzuschreiben und die Einhaltung derselben von einem neutralen Sachverständigen überwachen zu lassen.

## ADRESSEN & ANSPRECHPARTNER

### **Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren**

Leitender Branddirektor Jochen Stein  
AGBF-Geschäftsstelle / c/o  
Feuerwehr Bonn  
Herr Martin Haselbauer  
Lielingsweg 112  
53119 Bonn  
E-Mail: Feuerwehr@bonn.de

### **Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit**

Eine Initiative des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr der FH Köln & xEMP Berlin  
Ansprechpartner  
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Willi Brenig  
Tel. 0221 8275 2209  
Christian A. Buschhoff & Harald Scherer  
Tel. 030 501 58 48 7  
E-Mail: xemp@xemp.de

### **ASB-BUNDESVERBAND**

Daniel Gelbke  
Referatsleiter Bevölkerungsschutz  
(Rettungsdienst, Einsatzdienste, Ausbildung)  
Sülzburgstraße 140  
50937 Köln  
Tel. 0221 47605-392  
Fax 0221 47605-215  
E-Mail: d.gelbke@asb.de  
www.asb.de

### **Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e.V.**

Kaiserstraße 22  
53113 Bonn  
Tel. 0228 36939-0  
Fax 0228 36939-79  
E-Mail: centrale@dthg.de  
www.dthg.de

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Stefan Osche Leiter Team Bevölkerungsschutz und Ehrenamt, Generalsekretariat  
Carstennstr. 58, 12205 Berlin  
Tel. 030 8540-4367  
Fax 030 8540-4483  
E-Mail: OscheS@drk.de

### **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle**

Hr. Leander Strate  
Lützowstraße 94, 10785 Berlin  
Tel. 030 26997162  
E-Mail: Leander.strate@johanniter.de

### **Malteser Hilfsdienst e.V.**

Generalsekretariat  
Hr. Harald Lewin  
Kalker Hauptstraße 22 - 24  
51103 Köln  
Tel. 0221 9822370  
E-Mail: Harald.lewin@maltanet.de

### **vfdb e.V. Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes**

Referat 3 (Feuerwehren)  
Prof. R. Ries, Dipl.-Ing.,  
Direktor der Branddirektion Frankfurt/M.  
Feuerwehrstr. 1, 60435 Frankfurt/M.  
Tel. 069 212-720010  
Fax 069 212-720019  
E-Mail: reinhard.ries.amt37@stadt-frankfurt.de

*Autoren der DStGB-Dokumentation am „Meeting Point Besuchersicherheit“ (ShowTech2011) – v.l. Harald Scherer, Christian Buschhoff, Hubert Eckart (ganz rechts) mit Vertretern einiger Verbände und der FH Köln (Prof. H.W. Brenig, 3. v.r.)*





#### AUTOREN

Buschle, Grundmann,  
Matheis

## 04\_ Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung

### DIE EVENT-BRANCHE IN DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Eventbranche ist für junge Menschen sehr attraktiv. „Event“ – das klingt nach Abwechslung, neuen Herausforderungen, Kreativität und viel Kommunikation mit vielen interessanten Leuten. Zudem ist überall zu hören, wie stark die Veranstaltungsbranche boomt und wie gut dementsprechend die Zukunftsaussichten in diesem Bereich aussehen. Fakt ist, dass Events bundesweit eine erhebliche und wachsende Bedeutung haben. Neben den internationalen und überregionalen Veranstaltungen in Deutschland haben die regionalen Veranstaltungen einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert. Events gehören zudem längst zu den wichtigsten Kommunikationsinstrumenten von Unternehmen.

Wenn eine Branche wächst, wird dringend qualifiziertes Personal benötigt und dementsprechend groß ist die Nachfrage bei den Unternehmen, wie zum Beispiel öffentlichen Theatern, städtischen Kulturämtern, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder im Messe- und Kongresswesen. In der Vergangenheit war der Wirtschaftszweig geprägt durch Quereinsteiger. Speziell ausgebildete Fachkräfte gab es nur wenige, die Zahl der Eventprofis auf dem Markt war gering. Das erzeugte um die Jahrtausendwende einen Mitarbeiterengpass, der durch weiter ansteigende Anforderungen auf der Kundenseite noch verschärft wurde. Erst in den letzten Jahren konnten staatliche Ausbildungsberufe geschaffen und etabliert werden und eine professionelle und qualifizierte Ausbildung ist mittlerweile Voraussetzung, um in diesem Feld tätig zu

sein. Seit 1997 sind in Deutschland vier neue staatlich anerkannte Berufe im Event- und Theaterbereich entstanden: Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Veranstaltungskaufmann/frau, Bühnenmaler/-plastiker und Maskenbildner/in. Bei der Entwicklung dieser Berufsbilder, die im dualen System ausgebildet werden, haben die Branchenverbände (AUMA, DBV, DTHG, EVVC, FAMAB, FME, VPLT etc.) in den Fachgremien bei der Ausarbeitung der Rahmenstoffpläne maßgeblich mitgewirkt. Damit wird für alle Beteiligten – Unternehmen und Auszubildende – gewährleistet, dass eine einheitliche, professionelle und verbindliche Ausbildung stattfindet. Gleichzeitig fördern diese Ausbildungen eine weitere Etablierung der Branche als seriöser Wirtschaftszweig mit enormen Zukunftsperspektiven.

In den letzten Jahren zeichnet sich der Trend der Akademisierung in der Ausbildung für die Veranstaltungsbranche ab. An zahlreichen Hochschulen werden in verschiedenen Bachelor- und weiterführenden Master-Studiengängen das notwendige theoretische Wissen, wie Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht oder Marketing gelehrt. Studierende können zwischen unterschiedlichen Modellen wählen wie Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium, Fernstudium oder duales Studium. Wichtig und bedeutend bei allen Modellen ist ein hoher Anteil an praktischer Lehre für die zukünftigen Projektleiter: selbständige Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, deren Koordination und Vermarktung unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und rechtlicher Grundlagen,



Kenntnisse in Veranstaltungssicherheit und Veranstaltungstechnik. Dementsprechend haben sich in den letzten Jahren eine Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge im Bereich Business Administration mit den Vertiefungsrichtungen Hotel-, Tourismus- und Eventmanagement, Eventmarketing, Sport- und Eventmanagement, Kultur- und Eventmanagement oder Veranstaltungstechnik etc. in Deutschland entwickelt.

Auch der Weiterbildungsbereich für die Veranstaltungsbranche wächst stetig mit neuen zielgruppenorientierten Angeboten und Konzepten. In Seminaren und IHK-zertifizierten Lehrgängen wird das nötige Know-how vermittelt, das die Nachfrage der Branche befriedigt. Weiterbildungsangebote im Bereich Besuchersicherheit, Rigging, Pyrotechnik oder Event- und Incentivemanagement reagieren mit ihren Lehrinhalten auf aktuelle Entwicklungen, neue Problemstellungen und vielfältige Themenkomplexe der Veranstaltungsbranche. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich in der Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich in den letzten Jahren ein dynamischer Markt entwickelt hat, der auf spezielle Fragestellungen und Anforderungen der Branche eingeht und unterschiedliche Angebote auf Expertenniveau zur Verfügung stellt.

In Deutschland gehören auch manche Fachhochschulen zu den Bildungseinrichtungen, die für den betreffenden Personenkreis qualifizierte Lehrgänge anbieten und so mit neugebildeten Weiterbildungsangeboten auf die Dynamik in diesem Bereich reagieren. Solche Angebote sollen im Folgenden am Beispiel der Fachhochschule Köln skizziert werden.

## WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG AN DER FACHHOCHSCHULE KÖLN

In der Weiterbildungslandschaft zeichnet sich häufig ein Trend ab, kurze und kompakte Weiterbildungsangebote zu entwickeln, um schnelle Antworten auf Fragen liefern zu können oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein spezielles Thema zu sensibilisieren. Insbesondere bei Themen, die berufs- und gesellschaftspolitisch bedeutsam sind ist zunehmend eine Tendenz zu beobachten, dass Bildungsanbieter in sehr kurzer Zeit mit einem Angebot auf den Markt drängen, um sich als First Mover zu positionieren. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht gerade in der Veranstaltungsbranche um weitaus mehr gehen sollte?

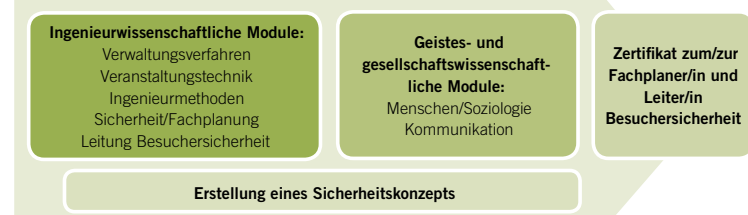
Das Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung der Fachhochschule Köln setzt in der Konzipierung und Gestaltung von Bildungsangeboten auf nachhaltige Kompetenzentwicklung. Der Komplexitätsgrad wissenschaftlicher Weiterbildungen



stellt an Bildungsanbieter besondere Anforderungen. Folgend wird am Beispiel des Lehrgangs „Fachplanung und Leitung Besuchersicherheit“ skizziert, welche Aspekte aus Sicht des Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung bei der Entwicklung und Durchführung neuer Lernformate von Bedeutung sind.

Der von der EurAka, dem Fachverlag xEMP und dem Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr der Fachhochschule Köln konzipierte Weiterbildungslehrgang „Fachplanung und Leitung Besuchersicherheit“ ist **multidisziplinär** konzipiert. Das Curriculum setzt sich aus ingenieurwissenschaftlichen, geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Modulen („soziologische und psychologische Aspekte“ und „Kommunikation“) zusammen und fördert einen fachlichen Diskurs mit dem Ziel, innovativ und zukunftsweisend Qualitätsstandards für Fachplaner/innen und Leiter/innen im Bereich Besuchersicherheit zu setzen.

### Schwerpunkte der Weiterbildung Fachplanung und Leitung Besuchersicherheit



Bei der Konzipierung des Weiterbildungsangebots wurde ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Lernziele und des erforderlichen Learning Outcomes der Absolventinnen und Absolventen gelegt. Hierbei haben sich **intensive Abstimmungsprozesse mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis** bewährt, um den komplexen beruflichen Anforderungen und Erwartungen von Berufstätigen



gen gerecht werden zu können. Die avisierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen wurden mit allen Beteiligten gründlich herausgearbeitet. Das Curriculum orientiert sich an einer abgestimmten Taxonomie von Lernzielen und wird in einem steten Prozess überprüft und weiterentwickelt.

### INTENDIERTER KOMPETENZERWERB

Die Anfertigung und die Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes ist ein komplexer Prozess; sein Gelingen hängt maßgeblich davon ab, ob alle sicherheitsrelevanten Aspekte mit den Beteiligten – Veranstalter, Gefahrenabwehrbehörden wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, genehmigende Behörden etc. – kontinuierlich und einvernehmlich abgestimmt werden und das Konzept für alle zugänglich, verständlich und anwendbar ist.

Somit liegen die besonderen Anforderungen an einen Zertifikatslehrgang zum Fachplaner und Leiter Besuchersicherheit/zur Fachplanerin und Leiterin Besuchersicherheit in der Stärkung und dem Ausbau der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Nur ein in diesem Sinne breit aufgestellter Lehrgang wird den Anforderungen an die Qualifizierung gerecht, die von den Verantwortlichen für Besuchersicherheit verlangt wird. Denn die professionelle Entwicklung, Durchführung und Nachbereitung fachlich fundierter Sicherheitskonzepte und das Risikomanagement für Veranstaltungen und Versammlungsstätten jeglicher Größe erfordert einen sicheren Einsatz fachlicher und überfachlicher Kompetenzen, um ein einheitliches Verständnis aller Beteiligten über die sicherheitsrelevanten Aspekte der jeweiligen Veranstaltung erreichen zu können.

*(Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit, 2012)*

## INFORMATION

Folgende **methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen** sind in dem Konzept des wissenschaftlichen Weiterbildungslehrgangs „Fachplanung und Leitung Besuchersicherheit“ integrativ verankert:

### Kommunikative Kompetenzen

Entscheidungen verständlich und nachvollziehbar begründen und überzeugend kommunizieren können

- Moderieren
- Präsentieren
- Verhandeln

### Führungskompetenzen

*Operatives Management*

- Koordination und Steuerung komplexer Prozesse
- Teams führen und leiten
- Konflikt- und Beschwerdemanagement

### Professionalisierung der beruflichen Rolle

Die Selbst- und Rollenreflexion der Teilnehmer/innen nimmt einen zentralen Stellenwert im Seminargeschehen ein. Am Lernort Hochschule treffen Teilnehmer/innen aus unterschiedlichen Bereichen und Interessensgruppen aufeinander. Daher bringt dieser Lehrgang einen wichtigen Mehrwert mit sich: Die Teilnehmer/innen lernen voneinander, in dem sie sich in die Rolle der anderen versetzen und in einen wichtigen gemeinsamen Dialog einsteigen, der sie im Berufsalltag dabei unterstützt, konkrete Anforderungen besser zu verstehen und aufeinander abzustimmen. Die Erfahrungen der Teilnehmer/innen werden in das Seminargeschehen aktiv einbezogen.

### Textverständnis und Schreibkompetenz

Professionelle Anfertigung von Dokumentationen, Konzepten etc.

### Medienkompetenzen

- Lernen auf einer Onlinelernplattform in den Phasen des Selbststudiums
- Umgang mit Social Media

## 05\_ Literatur

**ARBEITSGRUPPE VERANSTALTUNGS-SICHERHEIT (2012).** Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen. Hinweise und Anmerkungen für die Ausarbeitung. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) [http://www.xemp-berlin.de/docs\\_presse/AGVS\\_Entwurf\\_12-03-22.pdf](http://www.xemp-berlin.de/docs_presse/AGVS_Entwurf_12-03-22.pdf)

**ARGEBAU (2012).** Entwurf der Änderung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV). Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=16074&o=7590763016074> – alternativ zum Download unter [www.vstaettv.de](http://www.vstaettv.de)

**BAUA (2012).** Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1203. Befähigte Person. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/pdf/TRBS-1203.pdf>

**BBK (2013).** Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen (BaSiGo) – Workshop zum Arbeitspaket „Ausbildung“. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) [http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2013/BaSiGo\\_AKNZ.html](http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2013/BaSiGo_AKNZ.html)

**BG RCI (2011).** BGI 570 Gefährdungsbeurteilung, berufsgenossenschaftliche Information.

**COMPES, P.C. (1992).** Der Mensch und seine Risiken. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

**DIN (2002).** DIN 77200, Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen. Berlin: Beuth.

**DIN (2011).** DIN ISO 31000 Entwurf. Risikomanagement. Grundsätze und Leitlinien. Berlin: Beuth.

**DOMBROWSKY, W.R. (2010).** Lektion gelernt? Wofür „Duisburg“ stehen könnte. In: Notfallvorsorge, Zeitschrift für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 4, S. 4 – 9

**FRIEDL, W.J. & SCELISI, A. (2004).** Gebäuderäumungen. Stuttgart: Boorberg Verlag.

**FUHR, E. (2013).** Die unbändige Kraft des Deutschen Provinzialismus. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article113838466/Die-unbaendige-Kraft-des-deutschen-Provinzialismus.html>

**FUHRMANN, U. (2011).** Kunst- und Gewerbefreiheit im Spannungsverhältnis zu Anforderungen der öffentlichen Sicherheit. In: Besuchersicherheit 2011, Tagungsband des Forum Veranstaltungswirtschaft DPVT, S. 7 – 11

**GESMANN, B. (2012).** Herausforderung Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen im Freien. In: Brandschutz, 6, S. 605 – 608

**GREST, S. (2011).** Rosenmontagszüge müssen nachbessern. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.rp-online.de/regionales/regionale-nachrichten/rosenmontagszuege-muessen-nachbessern-1.1191886>

**KLÜPFEL, H., ROGSCH, Ch. & FORELL, B. (2013).** Und sie bewegen sich doch. Menschen bei Veranstaltungen sicher und komfortabel leiten. Berlin: xEMP.

**MAINZER, K. (2005).** Was sind komplexe Systeme? Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.integrativwissenschaft.de/Themen/texte/mainzer-manuskript.pdf>

**MAUNZ, T. & DÜRING, G. (2012).** Grundgesetzkommentar. 66. Ergänzungslieferung Rn 154. München: Beck

**MIK (2012a).** Zwischenbericht der Projektgruppe „Sicherheit bei Großveranstaltungen“. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) [http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Schutz\\_und\\_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Projektbericht\\_Druckversion.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Projektbericht_Druckversion.pdf)

**MIK (2012b).** Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien. Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) [http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Schutz\\_und\\_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Orientierungsrahmen\\_Druckversion.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Orientierungsrahmen_Druckversion.pdf)

**SCHERER, H. (2011).** Risikobewertung von Großveranstaltungen. In: events, 2, S. 56 – 58

**STARKE, H. H., BUSCHHOFF, C. A.; SCHERER, H. (2006).** Pocketguide Sport Events, Daten und Fakten zur Durchführung von Sport – und Grossveranstaltungen. Berlin: xEMP

**STARKE, H. H., SCHERER, H., BUSCHHOFF, C. A.; (2007).** Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung, Ein Anwendungsbuch für Ausbildung, Betrieb und Verwaltung, „. Auflage. Berlin: xEMP

**SIKOMM (2013).** Forschungsgruppe Sicherheitskommunikation. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.uni-siegen.de/ifm/projekte/sikomm/index.html?lang=de>

**SOOMAROO, L. & MURRAY, V. (2012).** Disasters at mass gatherings: lessons from history. In: PloS Curr. 4, RRN1301. doi: 10.1371/currents.RRN1301

**STMI BAYERN (2013).** Recht, Städtebau und Bautechnik. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013). <http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht/>

**WAGNER, U., FÄLKER, A., WENZEL, V. (2013).** Tödliche Zwischenfälle durch Menschengedränge bei Großveranstaltungen. (Un-)vermeidbares Phänomen?. In: Der Anaesthetist, 62, S. 39 – 46

**WATZLAWICK, P. (1996).** Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern: Huber.

**WILLCKE, H. & BLESEL, D. (2010).** Riesenrummel. Pützchens Markt akut in Gefahr. Online (zuletzt aufgerufen am 01.03.2013) <http://www.general-anzeiger-bonn.de/puetzchens-markt/aktuelles/Puetzchens-Markt-akut-in-Gefahr-article545983.html>





Arbeitsgruppe  
Veranstaltungssicherheit

## AGVS

### Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit

Durch eine Kooperation zwischen dem IRG (Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr) der Fachhochschule Köln, und dem Verlag xEMP (extra Entertainment Media Publishing) wurde im Mai 2010 die Grundlage für die Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit gelegt. Die Arbeitsgruppe soll der Fragestellung nach der Besuchersicherheit bei Veranstaltungen nachgehen. Die Ausarbeitungen und Definitionen können als Leitfaden für Behörden und Veranstalter dienen und vorhandene Unterlagen ergänzen.

Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Interessenvertretungen und Verbände, der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und der Berufsfeuerwehr sowie der Betreiber von Versammlungsstätten und der Veranstalter an. Zu besonderen Schwerpunktthemen wurden und werden Gäste und Experten eingeladen. Die Arbeitsgruppe wird durch einen Beirat, in dem weitere Institutionen und Personen aktiv sind, unterstützt.

Zielsetzung des Arbeitskreises ist es, eine Handlungsanweisung zur Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes zu erarbeiten. Hierzu werden vorhandene Regelungen aufgelistet, neu bewertet, zusammengefasst und Anforderungen an den Inhalt und den Aufbau eines Sicherheitskonzeptes definiert. Der Entwurf der Handlungsanweisung für ein Sicherheitskonzept liegt im März 2012 vor und wird im Juni 2013 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht.

Durch die kostenfreie Veröffentlichung der Handlungsanweisung kann die Planung von Veranstaltungen vereinheitlicht und somit für alle Beteiligten transparenter gestaltet werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns eine Rückmeldung zu diesem Dokument geben und es im Kollegenkreis erörtern, damit wir Ihre Erfahrungen künftig einbinden können.

xEMP oHG

Treskowallee 101, 10318 Berlin

Telefon: +49 30 501 58 48 7

Telefax: +49 30 501 58 48 6

xemp@xemp.de

<http://www.xemp.de>

Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr

Betzdorfer Str. 2, 50679 Köln

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Willi Brenig

Telefon: 0221 8275-2201

Telefax: 0221 8275-2202

E-Mail: [heinz\\_willi.brenig@fh-koeln.de](mailto:heinz_willi.brenig@fh-koeln.de)

<http://www.f09.fh-koeln.de/institute/irg/>



## DTHG

Die Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG), gegründet im Jahr 1907, zählt zu den ältesten Berufsverbänden Deutschlands. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört es, die herstellende Industrie und die Fachleute als Anwender zusammenzubringen, berufliche Anforderungen an die Ausbildung zu formulieren und in vielen gesetzgeberischen Fragen beratend und manchmal auch mahndend aktiv zu werden.

Deutsche Theatertechnik ist ein Exportschlager, sie kommt inzwischen auf der ganzen Welt zum Einsatz. Internationale Sicherheitsstandards dagegen haben es oft schwerer. Dazu arbeiten Vertreter der DTHG in vielen Gremien und Ausschüssen wie beispielsweise dem DIN oder dem Bundesinstitut für berufliche Bildung mit. Für ihre mehr als 1600 Mitglieder, darunter Firmen, persönliche Mitglieder sowie Institutionen, bietet die DTHG zahlreiche Möglichkeiten, das Netzwerk des Verbandes zu nutzen und für den beruflichen Alltag gerüstet zu sein. Dabei sollen zum Beispiel Weiterbildungen auf Regionaltreffen, Vorstandsbeauftragte als Ansprechpartner für diverse Themengebiete sowie ein umfangreicher Online-Fachbücher- sowie Stellenmarkt ([www.dthg.de](http://www.dthg.de)) helfen.

Deutsche Theatertechnische  
Gesellschaft e.V.

Kaiserstraße 22, 53113 Bonn

Tel. +49 228 369 39-0

Fax: +49 228 369 39-79

<http://www.dthg.de>

E-Mail: [centrale@dthg.de](mailto:centrale@dthg.de)

der fachverband  
**DTHG**  
Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

## EURAKA

Die EurAka Baden-Baden gGmbH als 100 %-Tochtergesellschaft der Stadt Baden-Baden ist seit ihrer Gründung an der Entstehung und Weiterentwicklung der neuen Berufe und Ausbildungskonzepte des Veranstaltungsbereichs wesentlich beteiligt. Als Kompetenzzentrum in Baden-Württemberg zählt die EurAka zu den national führenden Bildungsanbietern. Neben den Themen Eventmanagement, Veranstaltungstechnik und -sicherheit bietet die Akademie mit der Europäischen Hotelfachschule auch die Bereiche Hotel- und Tourismusmanagement an. Hierbei erstreckt sich das Angebot von Erstausbildungen, über Seminare bis hin zu berufsbegleitenden Weiterbildungen. Seit dem Wintersemester 2012/13 bietet die HWTK (Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur) in Kooperation mit der EurAka einen Bachelor-Studiengang Business Administration mit den beiden Vertiefungsrichtungen „Event, Messe- und Kongressmanagement“ sowie „Hotel- und Tourismusmanagement“ an. Verbindungen zu Fach- und Berufsverbänden und ein umfangreiches Expertennetzwerk eröffnen Schulabgängern, Quereinsteigern und Fachkräften somit ein breites Bildungsangebot. Der Aufbau und die Pflege von Experten-Netzwerken, Verbindungen zu Fach- und Berufsverbänden, Synergien auf dem Campus, sowie ein ständiger Informationsfluss garantieren Aktualität und Professionalität quer durch alle Bildungsmaßnahmen. Auszubildende, Studierende, Seminar-/Lehrgangsbesucher und Gäste finden im Wohnheim der EurAka eine optimale Übernachtungsmöglichkeit.

Die EurAka bietet jährlich rund 1000 Schülern und Seminarteilnehmern eine moderne Infrastruktur. Dem Akademiegebäude angegliedert sind außerdem die Mensa F3 und die Akademiebühne als eigene Veranstaltungsorte.

Seit 2009 wird der Baden-Baden Award als Nachwuchspreis in der Veranstaltungsbranche vergeben. Die Auszeichnung fokussiert die Leistung der Menschen, die sonst im Verborgenen bleiben: Maskenbildner, Bühnenmaler, Veranstaltungstechniker, Mediengestalter in Bild und Ton und Verkaufsteams.

EurAka Baden-Baden gGmbH  
 Jägerweg 8, 76532 Baden-Baden  
 Telefon: +49 7221 93-1312  
 Telefax: +49 7221 93-1300  
 E-Mail: [info@euraka.de](mailto:info@euraka.de)  
<http://www.euraka.de>



## ZAQWW

Im Sinne einer lebensbegleitenden Kompetenzentwicklung erhalten Weiterbildungsinteressierte, Berufstätige und Wiedereinsteiger mit den Angeboten des Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW) einen Zugang zu dem breiten Fächerspektrum der Fachhochschule Köln.

Als Kompetenz- und Serviceeinrichtung ist das ZaQwW Ansprechpartner in allen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Fakultäten und Institute der Fachhochschule Köln werden bei der Entwicklung, Vermarktung, beim Durchführungsmanagement und bei der Evaluation von Weiterbildungsangeboten unterstützt und hinsichtlich erwachsenendidaktischer Angebotsformate und Lehr-/Lernkonzepte beraten.

Allen Weiterbildungsangeboten liegt ein anwendungsorientiertes Lehr- und Lernkonzept zugrunde, das darauf abzielt,

- den TeilnehmerInnen aktuelles berufsspezifisches Fachwissen auf Hochschulniveau zugänglich zu machen
- durch eine starke Praxisorientierung die Handlungskompetenzen der TeilnehmerInnen auszubauen und zu stärken
- den AbsolventInnen einen nachhaltigen Transfer der neu erworbenen Fachkenntnisse in den Berufsalltag zu ermöglichen.

Die Angebotspalette umfasst kompakte Weiterbildungskurse und Fachtagungen unterschiedlichster Fachdisziplinen der Fachhochschule Köln, mehrsemestrige berufsbegleitende Lehrgänge an Wochenenden, weiterbildende Masterstudiengänge sowie – auf Nachfrage – bedarfsgerechte Inhouse-Weiterbildungen für Unternehmen, Organisationen und Verbände.

Zentrum für akademische Qualifikationen  
 und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW)  
 der Fachhochschule Köln  
 An den Dominikanern 2-4  
 50668 Köln  
 Tel.: 0221 8275-5137  
 Fax: 0221 8275-5150  
<http://www.zww.fh-koeln.de>  
[weiterbildung@fh-koeln.de](mailto:weiterbildung@fh-koeln.de)

## 06\_ Glossar

Begriff	Erläuterung
<b>Besucher</b>	Ein Besucher sucht allein oder mit mehrere Besucher auf eigene Initiative einen Ort (Versammlungsstätte) auf. Ist die Person persönlich eingeladen, spricht man von einem Gast.
<b>Gefahr</b>	Gefahr definiert sich als abstrakte Möglichkeit einer Schädigung aufgrund einer objektiv vorhandenen Gefahrenquelle.
<b>Gefährdung</b>	Die Gefährdung ist das zeitlich-räumliche Zusammentreffen von Gefahr und Mensch (Umwelt, Sachwerte), aufgrund dessen es bei ungehindertem Ablauf zu einer „Schädigung“ kommen kann.
<b>MVStättV - Muster- Versammlungsstätten- verordnung</b>	Die Umsetzung des Musterentwurfs 2002 erfolgte in einigen Bundesländern zügig und inhaltlich eins zu eins. Zeitgleich wurden aber von verschiedenen Seiten Einwände gegen den Inhalt der Musterverordnung erhoben. Es zeichnete sich zudem ab, dass es in einigen Bundesländern zu Abweichungen von der Musterverordnung kommen würde. Im Jahre 2005 wurde eine überarbeitete MVStättV vorgelegt, die an die ebenfalls neue MBO (2002) angepasst wurde. Die MVStättV berücksichtigt damit erste Praxiserfahrungen der Länder, sowie nach Veröffentlichung der Version 2002 eingegangene Änderungsvorschläge. Zum Zeitpunkt der Drucklegung hatten die meisten Bundesländer die MVStättV 2002 in Landesrecht überführt, bzw. auf Basis des Entwurfs 2005 eine geänderte VStättV erlassen. Seit Dezember 2012 liegt ein Entwurf der Änderung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten der Fachkommission Bauaufsicht im Anhörungsverfahren vor.
<b>Panik</b>	Die in der Gesellschaft weit verbreitete Auffassung einer „Massenpanik“ lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu 100 Prozent bestätigen. Um panikartiges Fluchtverhalten aufgrund eines plötzlich auftretenden äußeren Ereignisses zu vermeiden, muss eine schematische Risikobewertung im Sicherheitskonzept erfolgen. Für einen einzelnen Menschen ist in der Psychologie der Begriff der „Panikstörung“ bekannt und anerkannt. Einzelpersonen können das genannte Verhalten also durchaus aufweisen. Man muss jedoch nicht befürchten, dass Personen die eine Panikattacke erleiden, andere in einer Menge „anstecken“. Dies läuft auf die Beobachtung hinaus, dass gerade NICHT die „Panik“ aus der Masse heraus entsteht. Es sind vielmehr die äußeren Umstände, die zur Panik führen können. Kurz gesagt: Die Gefahr entsteht nicht durch die Panik, sondern die Panik durch die Gefahr.
<b>Risiko</b>	Risiko ist die Auswirkung von Unsicherheiten auf definierte Ziele. Risiken werden häufig mittels der Auswirkung eines Ereignisses in Verbindung mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens beschrieben.
<b>Schutzziel</b>	Das Schutzziel trennt den akzeptablen vom nicht-akzeptablen Bereich der Risikobetrachtung. Durch das Sicherheitskonzept wird nachgewiesen, dass die Risiken im akzeptablen Bereich liegen. Liegen sie über der Akzeptanzgrenze und somit im inakzeptablen Bereich, müssen Maßnahmen zur Risikosenkung getroffen werden. Ziel ist es, alle Risiken, nötigenfalls durch Maßnahmen beeinflusst, dem akzeptablen Bereich zurechnen zu können.

Begriff	Erläuterung
<b>Sicherheitskonzept</b>	<p>Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept nach den Vorgaben des § 43 MVStättV aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Veranstalter muss die Gefahren einer Veranstaltung erkennen, die daraus potenziell entstehenden Gefährdungen analysieren und deren Risiko beurteilen, um Schutzmaßnahmen auszuwählen und durchzuführen, um ihre Wirkungen zu verhindern oder abzumindern. Dies wird mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Sicherheitskonzepts durchgeführt. Das Sicherheitskonzept sollte dabei nach folgender Gliederung erstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Veranstaltung (Grundlagen - Ausgangspunkt der Betrachtung)</li> <li>• Definition der Schutzziele</li> <li>• Risikoanalyse- und Bewertung</li> <li>• Szenarienbeschreibung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit einer Veranstaltung</li> <li>• Abstimmung mit den Behörden zum Einvernehmen</li> </ul>
<b>Szenenflächen</b>	<p>Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen. Die Szenenfläche wird über zwei Parameter definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tätigkeit darauf (d.h. künstlerische und andere Darbietungen)</li> <li>• die Fläche (&gt; 20 m<sup>2</sup>).</li> </ul> <p>Die Kopplung einer Darbietung an eine Flächengröße lässt Interpretationsspielraum, die Definition künstlerische und andere Darbietungen ist jedoch eindeutig. Zur Szenenfläche gehören nicht nur der unmittelbar der szenischen Darstellung dienende Bereich, sondern auch die verbundenen Nebenflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulissen und Dekorationsflächen,</li> <li>• Zugänge und Umgänge,</li> <li>• unmittelbar verbundene Technikflächen wie z. B. Monitormixerstände oder Regiestände für Pyrotechnik und Effekte,</li> <li>• Bereitstellungsbereiche vor Auftritten.</li> </ul>
<b>Versammlungsstätte</b>	<p>Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften. Ob es sich um eine Versammlungsstätte handelt oder nicht, ist nicht davon abhängig, warum sich die Besucher zusammenfinden, sondern nur davon, ob die Bedingungen nach § 1 MVStättV erfüllt werden.</p> <p>In Gebäuden stellt sich somit die Frage nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anzahl der Besucher,</li> <li>• der Größe der Räume,</li> <li>• der Lage, Führung und Länge der Rettungswege.</li> </ul> <p>Im Freien stellt sich die Frage nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anzahl der Besucher,</li> <li>• dem Vorhandensein von Szenenflächen,</li> <li>• dem Vorhandensein von baulichen Anlagen.</li> </ul> <p>Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein privates Treffen oder eine Veranstaltung mit Erwerbscharakter handelt.</p>

No. 114	Strategie: Erneuerbar! – Handlungsleitfaden für Kommunen zur Optimierung der Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien	4/2013
No. 113	Reformkurs einschlagen – Erfolge sichern: Bilanz 2012 und Ausblick 2013 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2013
No. 112	Demografiefeste Personalverwaltung – Sicherung leistungsfähiger Städte und Gemeinden der Zukunft – Praxisempfehlungen für Städte und Gemeinden mit Blick auf neue Herausforderungen der kommunalen Personalverantwortlichen durch Entwicklungen wie dem demografischen Wandel	12/2012
No. 111	Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering <i>(Bestellungen von kostenlosen Print-Exemplaren ausschließlich bei der Kommunalen UmweltAktion U.A.N., Wiebke Abeling, E-Mail: abeling@uan.de)</i>	11/2012
No. 110	Lebensräume zum Älterwerden – Anregungen und Praxisbeispiele für ein neues Miteinander im Quartier	12/2012
No. 109	Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht	10/2012
No. 108	Handlungsanweisung für eine qualifizierte Vergabe in der Denkmalpflege auf Basis der VOB/A – Professionelle VOB – Vergabe bei Sanierungsarbeiten in Denkmälern	5/2012
No. 107	Agenda 2020 – Bilanz 2011 und Ausblick 2012 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2012
No. 106	Herausforderung Energiewende	12/2011
No. 105	Natur in Städten und Gemeinden schützen, fördern und erleben Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt der Biodiversität 2011“	11/2011
No. 104	Städtepartnerschaften – Instrument der „kommunalen Außenpolitik“ der Städte und Gemeinden	4/2011
No. 103	Bildung ist Zukunft!	4/2011
No. 102	Klimaschutz jetzt! Städte und Gemeinden gehen voran Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz 2010“	3/2011
No. 101	Wirtschaftsfaktor Alter und Tourismus	1-2/2011
No. 100	Rettet die lokale Demokratie! – Bilanz 2010 und Ausblick 2011 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2011
No. 99	Mehr Breitband für Deutschland – Ein Praxisleitfaden für Kommunen im ländlichen Raum	11/2010



Marienstraße 6 · 12207 Berlin  
 Telefon 030 77307-0  
 Telefax 030 77307-200  
 E-Mail: dstgb@dstgb.de  
 www.dstgb.de



Fachhochschule Köln  
 Cologne University of Applied Sciences  
 Zentrum für akademische Qualifikationen  
 und wissenschaftliche Weiterbildung



EurAka



Arbeitsgruppe  
 Veranstaltungssicherheit



der fachverband  
 DTHG  
 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

Konzeption und Druck:  
 Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel  
 Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50  
 E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de